

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2010/2011

Ausgegeben am 01.12.2010

6. Stück

34. Leitungen: Bestellung der Leiterin und der 1. und 2. stellvertretenden Leiterin der Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht (O-PMR)
 35. Vollmacht für Frau Mag.^a Gudrun LEITNER
 36. Vollmacht für Frau Irmgard ROMIRER
 37. Widerruf der stellvertretenden Leitung der Organisationseinheit für Administration (O-ADM) und Leitung der Abteilung Recht (A-RE) von Frau Mag.^a Verena KAISER
 38. Widerruf der Vollmacht von Frau ADir.ⁱⁿ Ingeborg BAUER
 39. Leitungen: Bestellung der Leiterin und des 1. und 2. stellvertretenden Leiters der Organisationseinheit Bibliothek (O-BI)
 40. Vollmacht für Frau Hofrätin Dr.ⁱⁿ Ulrike KORTSCHAK
 41. Leitungen: Bestellung zum Leiter der Organisationseinheit für Infrastruktur (O-IFS)
 42. Widerruf der Vollmacht von Frau Sabine SUPPAN
 43. Sprecherwahl: Zentrum für Molekulare Medizin
 44. Sprecherwahl: Zentrum für Physiologische Medizin
 45. Sprecherwahl: Zentrum für Theoretische-Klinische Medizin
 46. Betriebsvereinbarung für ein beitragsorientiertes Pensionskassenmodell an der Medizinischen Universität Graz
 47. Richtlinie des Senates: Habilitationsrichtlinien der Medizinischen Universität Graz
 48. Richtlinie des Senates: Richtlinie über die Emeritierung bzw. Verlängerung des Dienstverhältnisses von beamteten Universitätsprofessor/innen an der Medizinischen Universität Graz - Ergänzung
 49. Einsetzung von Berufungskommissionen
 50. Einsetzung von Habilitationskommissionen
 51. Ausschreibung von Stellen
 - 51.1 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal
 - 51.2 Freie Stellen für das allgemeine Personal
-

34.

Leitungen: Bestellung der Leiterin und der 1. und 2. stellvertretenden Leiterin der Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht (O-PMR)

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass das Rektorat gemäß § 9 Abs. 1 iVm gemäß § 10 Abs. 1 lit. b des Organisationsplans an der Medizinischen Universität Graz bzw. in Übereinstimmung mit § 4 Abs. 1 der organisatorischen Gliederung der Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, veröffentlicht im 4. Stück des Mitteilungsblattes der Medizinischen Universität Graz im Studienjahr 2010/2011 vom 03.11.2010, RN 21, entsprechend dem Vorschlag des zuständigen Mitglieds des Rektorats

- **Frau Mag.^a Gudrun LEITNER**
zur Leiterin der Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht (O-PMR)
mit Wirkung ab 01.01.2011 befristet bis 31.12.2014
- **Frau Mag.^a Dr.ⁱⁿ Daniela SCHÖTTEL**
zur 1. stellvertretenden Leiterin der Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht (O-PMR) mit Wirkung ab 01.01.2011 befristet bis 30.09.2011
- **Frau Irmgard ROMIRER**
zur 2. stellvertretenden Leiterin der Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht (O-PMR) mit Wirkung ab 01.01.2011 befristet bis 31.12.2014

bestellt hat.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

35.

Vollmacht für Frau Mag.^a Gudrun LEITNER

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt gemäß § 28 (1) letzter Satz UG idgF folgende Vollmacht für Frau Mag.^a Gudrun LEITNER mit Wirkung ab 01.01.2011 bekannt:

VOLLMACHT

Der Rektor der Medizinischen Universität Graz (im Folgenden: „MUG“), Herr Univ.-Prof. Dr. Josef Smolle, erteilt diese Vollmacht gemäß § 28 (1) UG 2002 idgF iVm den Richtlinien des Rektorats der MUG, veröffentlicht im Mitteilungsblatt 23. Stk., RN 57 vom 18. Februar 2004 an

Frau Mag. Gudrun LEITNER
(im Folgenden: „die BEVOLLMÄCHTIGTE“)
geboren am 18.05.1978

Die BEVOLLMÄCHTIGTE ist Leiterin der Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht (OPMR) an der MUG.

Die BEVOLLMÄCHTIGTE ist zu folgenden privatrechtlichen Rechtsgeschäften ermächtigt:

- Abschluss aller gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen, die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschrift dem Rektor oder einem Mitglied des Rektorates vorbehalten sind und die der Betrieb einer Universität mit sich bringt (insbesondere Zeichnung von Kauf-, Miet-, Werk-, Kredit-, Darlehens-, Besicherungs-, Arbeitsverträge aller Art).

Jedenfalls ist die BEVOLLMÄCHTIGTE nicht befugt, für die MUG Grundstücke zu verkaufen oder zu belasten.

Die BEVOLLMÄCHTIGTE hat in ihrem Namen und mit dem vorangestellten Zusatz „ppy“ (für: „per Proxy“) für die MUG zu zeichnen. Die BEVOLLMÄCHTIGTE ist im Rahmen der oben genannten Rechtsgeschäfte ausschließlich berechtigt, für die MUG entweder (a) gemeinsam mit dem Rektor oder einer Vizerektorin oder einem Vizerektor zu zeichnen oder (b) gemeinsam mit einer/einem vom Rektor mit „Vollmacht“ oder „Auftrag und Vollmacht“ betrauten Arbeitnehmerin/betrauten Arbeitnehmer zu zeichnen – in Variante (b) aber nur im Rahmen von Angelegenheiten, für die beide Unterzeichner zeichnungsberechtigt sind – und die MUG rechtswirksam daraus zu verpflichten.

Diese Vollmacht kann jederzeit durch den Rektor widerrufen werden. Der Widerruf wird im Mitteilungsblatt der MUG sowie im Internet veröffentlicht.

Diese erteilte Vollmacht ersetzt ab 01.01.2011 jene Vollmacht vom 01.10.2009.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

36.

Vollmacht für Frau Irmgard ROMIRER

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt gemäß § 28 (1) letzter Satz UG idgF folgende Vollmacht für Frau Irmgard ROMIRER mit Wirkung ab 01.01.2011 bekannt:

VOLLMACHT

Der Rektor der Medizinischen Universität Graz (im Folgenden: „MUG“), Herr Univ.-Prof. Dr. Josef Smolle, erteilt diese Vollmacht gemäß § 28 (1) UG 2002 idgF iVm den Richtlinien des Rektorats der MUG, veröffentlicht im Mitteilungsblatt 23. Stk., RN 57 vom 18. Februar 2004 an

Frau Irmgard ROMIRER
(im Folgenden: „die BEVOLLMÄCHTIGTE“)
geboren am 16.04.1972

ab 01.01.2011.

Die BEVOLLMÄCHTIGTE ist 2. stellvertretende Leiterin der Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht (O-PMR) an der MUG.

Die BEVOLLMÄCHTIGTE ist zu folgenden privatrechtlichen Rechtsgeschäften ermächtigt:

- Abschluss aller gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen, die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschrift dem Rektor oder einem Mitglied des Rektorates vorbehalten sind und die der Betrieb einer Universität mit sich bringt (insbesondere Zeichnung von Kauf-, Miet-, Werk-, Kredit-, Darlehens-, Besicherungs-, Arbeitsverträge aller Art).

Jedenfalls ist die BEVOLLMÄCHTIGTE nicht befugt, für die MUG Grundstücke zu verkaufen oder zu belasten.

Die BEVOLLMÄCHTIGTE hat in ihrem Namen und mit dem vorangestellten Zusatz „ppy“ (für: „per Proxy“) für die MUG zu zeichnen. Die BEVOLLMÄCHTIGTE ist im Rahmen der oben genannten Rechtsgeschäfte ausschließlich berechtigt, für die MUG entweder (a) gemeinsam mit dem Rektor oder einer Vizerektorin oder einem Vizerektor zu zeichnen oder (b) gemeinsam mit einer/einem vom Rektor mit „Vollmacht“ oder „Auftrag und Vollmacht“ betrauten Arbeitnehmerin/betrauten Arbeitnehmer zu zeichnen – in Variante (b) aber nur im Rahmen von Angelegenheiten, für die beide Unterzeichner zeichnungsberechtigt sind – und die MUG rechtswirksam daraus zu verpflichten.

Diese Vollmacht kann jederzeit durch den Rektor widerrufen werden. Der Widerruf wird im Mitteilungsblatt der MUG sowie im Internet veröffentlicht.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

37.

Widerruf der stellvertretenden Leitung der Organisationseinheit für Administration (O-ADM) und Leitung der Abteilung Recht (A-RE) von Frau Mag.^a Verena KAISER

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass gemäß § 28 (1) UG idgF, die im 24. Stück des Mitteilungsblattes der Medizinischen Universität Graz vom 16.06.2010, RN 160 bzw. RN 161, an

Frau Mag.^a Verena KAISER

übertragenen Leitungsfunktionen der stellvertretenden Leitung der Organisationseinheit für Administration sowie die Leitung der Abteilung Recht mit Wirkung ab 01.12.2010 widerrufen wird.

Gleichzeitig werden alle allfällig erteilten Delegations- und Approbationsbefugnisse widerrufen.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

38.

Widerruf der Vollmacht von Frau ADir.ⁱⁿ Ingeborg BAUER

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass gemäß § 28 (1) UG idgF iVm der Richtlinie für die Vergabe von Bevollmächtigungen, veröffentlicht im 23. Stück des Mitteilungsblattes der Medizinischen Universität Graz, RN 57 vom 18.02.2004, die im 27. Stück des Mitteilungsblattes der Medizinischen Universität Graz vom 16.07.2008, RN 149, an

Frau ADir.ⁱⁿ Ingeborg BAUER

erteilte Vollmacht, mit Wirkung ab 01.01.2011 widerrufen wird.

Gleichzeitig werden alle allfällig erteilten Delegations- und Approbationsbefugnisse widerrufen.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

39.

Leitungen: Bestellung der Leiterin und des 1. und 2. stellvertretenden Leiters der Organisationseinheit Bibliothek (O-BI)

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass das Rektorat gemäß § 9 Abs. 1 iVm gemäß § 10 Abs. 1 lit. i des Organisationsplans an der Medizinischen Universität Graz bzw. in Übereinstimmung mit § 4 Abs. 1 der organisatorischen Gliederung der Organisationseinheit Bibliothek, veröffentlicht im 4. Stück des Mitteilungsblattes der Medizinischen Universität Graz im Studienjahr 2010/2011 vom 03.11.2010, RN 21, entsprechend dem Vorschlag des zuständigen Mitglieds des Rektorats

- **Frau Hofrätin Dr.ⁱⁿ Ulrike KORTSCHAK**
zur Leiterin der Organisationseinheit Bibliothek (O-BI)
mit Wirkung ab 01.01.2011 befristet bis 31.12.2014
- **Herrn Gottfried WATZ**
zum 1. stellvertretenden Leiter der Organisationseinheit Bibliothek (O-BI)
mit Wirkung ab 01.01.2011 befristet bis 31.12.2014
- **Herrn Mag. Wolfgang SIMHOFER**
zum 2. stellvertretenden Leiter der Organisationseinheit Bibliothek (O-BI)
mit Wirkung ab 01.01.2011 befristet bis 31.12.2014

bestellt hat.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

40.

Vollmacht für Frau Hofrätin Dr.ⁱⁿ Ulrike KORTSCHAK

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt gemäß § 28 (1) letzter Satz UG idgF folgende Vollmacht für Frau Hofrätin Dr.ⁱⁿ Ulrike KORTSCHAK mit Wirkung ab 01.01.2011 bekannt:

VOLLMACHT

Der Rektor der Medizinischen Universität Graz (im Folgenden: „MUG“), Herr Univ.-Prof. Dr. Josef Smolle, erteilt diese Vollmacht gemäß § 28 (1) UG 2002 idgF iVm den Richtlinien des Rektorats der MUG, veröffentlicht im Mitteilungsblatt 23. Stk., RN 57 vom 18. Februar 2004 an

Frau Hofrätin Dr. Ulrike KORTSCHAK
(im Folgenden: „die BEVOLLMÄCHTIGTE“)
geboren am 10.06.1952

Die BEVOLLMÄCHTIGTE ist Leiterin der Organisationseinheit Bibliothek (O-BI) an der MUG.

Die BEVOLLMÄCHTIGTE ist zu folgenden privatrechtlichen Rechtsgeschäften ermächtigt:

- Abschluss aller gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen, die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschrift dem Rektor oder einem Mitglied des Rektorates vorbehalten sind und die der Betrieb einer Universität mit sich bringt (insbesondere Zeichnung von Kauf-, Miet-, Werk-, Kredit-, Darlehens-, Besicherungs-, Arbeitsverträge aller Art).

Jedenfalls ist die BEVOLLMÄCHTIGTE nicht befugt, für die MUG Grundstücke zu verkaufen oder zu belasten.

Die BEVOLLMÄCHTIGTE hat in ihrem Namen und mit dem vorangestellten Zusatz „ppy“ (für: „per Proxy“) für die MUG zu zeichnen. Die BEVOLLMÄCHTIGTE ist im Rahmen der oben genannten Rechtsgeschäfte ausschließlich berechtigt, für die MUG entweder (a) gemeinsam mit dem Rektor oder einer Vizerektorin oder einem Vizerektor zu zeichnen oder (b) gemeinsam mit einer/einem vom Rektor mit „Vollmacht“ oder „Auftrag und Vollmacht“ betrauten Arbeitnehmerin/betrauten Arbeitnehmer zu zeichnen – in Variante (b) aber nur im Rahmen von Angelegenheiten, für die beide Unterzeichner zeichnungsberechtigt sind – und die MUG rechtswirksam daraus zu verpflichten.

Diese Vollmacht kann jederzeit durch den Rektor widerrufen werden. Der Widerruf wird im Mitteilungsblatt der MUG sowie im Internet veröffentlicht.

Diese erteilte Vollmacht ersetzt ab 01.01.2011 jene Vollmacht vom 23.06.2008.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

41.

Leitungen: Bestellung zum Leiter der Organisationseinheit für Infrastruktur (O-IFS)

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass das Rektorat gemäß § 9 Abs. 1 iVm gemäß § 10 Abs. 1 lit. f des Organisationsplans an der Medizinischen Universität Graz, veröffentlicht im 4. Stück des Mitteilungsblattes der Medizinischen Universität Graz im Studienjahr 2010/2011 vom 03.11.2010, RN 21, entsprechend dem Vorschlag des zuständigen Mitglieds des Rektorats

- **Herrn Klaus ZÖTSCH**
zum Leiter der Organisationseinheit für Infrastruktur (O-IFS)
mit Wirkung ab 01.12.2010 befristet bis 31.12.2011

bestellt hat.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

42.

Widerruf der Vollmacht von Frau Sabine SUPPAN

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass gemäß § 28 (1) UG idgF iVm der Richtlinie für die Vergabe von Bevollmächtigungen, veröffentlicht im 23. Stück des Mitteilungsblattes der Medizinischen Universität Graz, RN 57 vom 18.02.2004, die im 24. Stück des Mitteilungsblattes der Medizinischen Universität Graz vom 16.06.2010, RN 158, an

Frau Sabine SUPPAN

erteilte Vollmacht, mit Wirkung ab 01.12.2010 widerrufen wird.
Gleichzeitig werden alle allfällig erteilten Delegations- und Approbationsbefugnisse widerrufen.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

43.

Sprecherwahl: Zentrum für Molekulare Medizin

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass das Rektorat in seiner Sitzung am 15.11.2010 gemäß § 3 Abs. 3 der Organisations- und Geschäftsordnung des Zentrums für Molekulare Medizin

- **Herrn Univ.-Prof. Mag.pharm. Dr.rer.nat. Wolfgang GRAIER**
zum Sprecher für das Zentrum für Molekulare Medizin
- **Herrn Univ.-Prof. Dr.med.univ. Akos HEINEMANN**
zum Stellvertreter des Sprechers für das Zentrum für Molekulare Medizin

für die Funktionsperiode vom 01.10.2010 bis 30.09.2011 ernannt hat.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

44.

Sprecherwahl: Zentrum für Physiologische Medizin

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass das Rektorat in seiner Sitzung am 15.11.2010 gemäß § 3 Abs. 3 der Organisations- und Geschäftsordnung des Zentrums für Physiologische Medizin

- **Herrn Univ.-Prof. Dr.phil. Günther JÜRGENS**
zum Sprecher für das Zentrum für Physiologische Medizin
- **Herrn Univ.-Prof. Mag. Dr.rer.nat. Helmut AHAMMER**
zum Stellvertreter des Sprechers für das Zentrum für Physiologische Medizin

für die Funktionsperiode vom 01.10.2010 bis 30.09.2011 ernannt hat.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

45.

Sprecherwahl: Zentrum für Theoretische-Klinische Medizin

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass das Rektorat in seiner Sitzung am 15.11.2010 gemäß § 3 Abs. 3 der Organisations- und Geschäftsordnung des Zentrums für Theoretische-Klinische Medizin

- **Herrn O.Univ.-Prof. Dr.med.univ. Eduard LEINZINGER**
zum Sprecher für das Zentrum für Theoretische-Klinische Medizin
- **Herrn O.Univ.-Prof. Dr.med.univ. Friedrich ANDERHUBER**
zum Stellvertreter des Sprechers für das Zentrum für Theoretische-Klinische Medizin

für die Funktionsperiode vom 01.10.2010 bis 30.09.2011 ernannt hat.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

46.

Betriebsvereinbarung für ein beitragsorientiertes Pensionskassenmodell an der Medizinischen Universität Graz

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt die zwischen der Medizinischen Universität Graz bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Rektor einerseits und den Betriebsräten für das wissenschaftliche und das allgemeine Universitätspersonal bzw. den zuständigen Dienststellenausschüssen an der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, andererseits abgeschlossene Betriebsvereinbarung bekannt:

**Betriebsvereinbarung für ein beitragsorientiertes
Pensionskassenmodell an der
Medizinischen Universität Graz**

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zeitlicher Geltungsbereich
- § 2 Persönlicher Geltungsbereich
- § 3 Beitritt zur Pensionskasse
- § 4 Definitionen

2. Abschnitt – Versorgungsleistungen, Anwartschaften

- § 5 Versorgungsziel, Arten der Versorgungsleistungen
- § 6 Anspruch auf Versorgungsleistungen für Anwartschaftsberechtigte
- § 7 Höhe und Dauer der Versorgungsleistungen sowie Wertanpassung
- § 8 Anfall der Versorgungsleistungen
- § 9 Erbringung der Versorgungsleistung
- § 10 Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen
- § 11 Ausscheiden vor Eintritt des Leistungsfalles
- § 12 Barabfindung

3. Abschnitt – Beiträge, Veranlagung

- § 13 ArbeitgeberInnenbeiträge
- § 14 Beginn und Ende der Beitragspflicht
- § 15 Ruhen, Einstellen, Aussetzen und Einschränken der Beitragsleistung der Arbeitgeberin
- § 16 Unverfallbarkeit
- § 17 ArbeitnehmerInnenbeiträge
- § 18 Widerruf der ArbeitnehmerInnenbeiträge
- § 19 Aussetzen oder Einschränken der ArbeitnehmerInnenbeiträge
- § 20 Veranlagung

4. Abschnitt – Pflichten der Pensionskasse, der Anwartschaftsberechtigten, der Leistungsberechtigten und der Arbeitgeberin

- § 21 Information durch Pensionskasse
- § 22 Pflichten der Anwartschaftsberechtigten/Leistungsberechtigten
- § 23 Pflichten der Arbeitgeberin

5. Abschnitt – Kündigung des Pensionskassenvertrages, Beendigung und Abänderung der Betriebsvereinbarung

- § 24 Austritt aus der Pensionskasse
- § 25 Beendigung, Abänderung der Betriebsvereinbarung

6. Abschnitt – Mitwirkung der ArbeitnehmerInnenvertretung

- § 26 Mitwirkung der Anwartschaftsberechtigten/Leistungsberechtigten an der Verwaltung der Pensionskasse
- § 27 Rechte der ArbeitnehmerInnenvertretung

7. Abschnitt – Schlussbestimmungen

- § 28 Datenschutz
- § 29 Anwendbare Gesetze
- § 30 Verweisungen
- § 31 Information neuer MitarbeiterInnen
- § 32 Gerichtsstand
- § 33 Kompetenz

Die Medizinische Universität Graz (im Folgenden: Arbeitgeberin), vertreten durch den Rektor, Herrn Univ.-Prof. Dr. Josef Smolle und der Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch die Vorsitzende Ass.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Regina Gatterinig sowie der Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Vorsitzenden Ing. Johann Semmler-Bruckner (im Folgenden: Betriebsrat), vereinbaren gemäß § 3 Abs. 1 Betriebspensionsgesetz (BPG) und § 97 Abs 1 Z 18a Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) nachfolgendes beitragsorientiertes Pensionskassenmodell.

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung tritt rückwirkend mit 1. Oktober 2009 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt

- (1) im Sinne des Zusatz-Kollektivvertrages für die Altersvorsorge der vor dem 1.1.2004 an den Universitäten aufgenommenen Bediensteten nach § 78a Abs 1 und 4 VBG in der Fassung, die zum Unterschriftstag dieser Betriebsvereinbarung gilt (Zusatz-Kollektivvertrag für die Altersvorsorge), für alle ArbeitnehmerInnen der Arbeitgeberin, die in einem aufrechten, vor dem 1. Jänner 2004 begründeten Arbeits- und Ausbildungsverhältnis zur Universität stehen und zu einer der in § 78a Abs 1 Z 1 bis 8 VBG genannten Personengruppen gehören, wenn sie am 31. Dezember 2003 von einer Pensionskassenzusage durch den Bund erfasst waren oder nach § 78a Abs 4 VBG nachträglich erfasst werden müssen.
- (2) sowie - im Sinne des Kollektivvertrages für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten in der Fassung, die zum Unterschriftstag dieser Betriebsvereinbarung gilt - für alle ArbeitnehmerInnen der Arbeitgeberin,
 - a. die länger als 24 Monate ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis zur Universität stehen,
 - b. deren Arbeitsverhältnis mit der Universität nach dem 31. Dezember 2003 begründet oder gemäß § 126 Abs. 5 und 7 UG auf die Universität übergeleitet wurde und
 - c. die nicht
 - i. geringfügig beschäftigt (§ 5 Abs. 2 ASVG) oder
 - ii. als Lehrling beschäftigt werden.
- (3) Die Anwartschaftsberechtigung beginnt jeweils zum Monatsersten.

§ 3 Beitritt zur Pensionskasse

Die Arbeitgeberin verpflichtet sich, mit Wirksamkeit ab Inkrafttreten dieser Betriebsvereinbarung durch Abschluss eines Pensionskassenvertrages (PKV) im Sinne des § 15 Pensionskassengesetz (PKG) in der jeweils gültigen Fassung der VBV-Pensionskasse AG (im Folgenden: Pensionskasse) beizutreten. Die Betriebsvereinbarung ist integrierter Bestandteil des Pensionskassenvertrages.

§ 4 Definitionen

- (1) Anwartschaftsberechtigte sind ArbeitnehmerInnen bzw. ehemalige ArbeitnehmerInnen, die infolge von Beiträgen der Arbeitgeberin und allenfalls eigener Beiträge einen Anspruch auf eine zukünftige Leistung entsprechend dieser Betriebsvereinbarung haben.
- (2) Leistungsberechtigte sind ehemalige Anwartschaftsberechtigte, für die die Pensionskasse Leistungen entsprechend dieser Betriebsvereinbarung erbringt.
- (3) Hinterbliebene sind Angehörige eines/r Anwartschafts- bzw. Leistungsberechtigten, die nach dem Ableben des/der Anwartschafts- bzw. Leistungsberechtigten Leistungen von der Pensionskasse entsprechend dieser Betriebsvereinbarung erhalten.

2. Abschnitt

Versorgungsleistungen, Anwartschaften

§ 5 Versorgungsziel, Arten der Versorgungsleistungen

- (1) Ziel dieser Betriebsvereinbarung ist es, den Anwartschaftsberechtigten und Hinterbliebenen einen Anspruch auf folgende Versorgungsleistungen zu sichern:
 - a. Versorgungsleistungen an Anwartschaftsberechtigte sind:
 - i. Alterspension,
 - ii. Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension.
 - b. Versorgungsleistungen an Hinterbliebene der Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten sind:
 - i. Witwenpension/Witwerpension (LebensgefährtenInnenpension),
 - ii. Waisenpension.
- (2) Die Pensionskasse kann erst nach Einlangen der Beiträge Leistungsfälle übernehmen.

§ 6 Anspruch auf Versorgungsleistungen für Anwartschaftsberechtigte

- (1) Die Alterspension gebührt den Anwartschaftsberechtigten, die das 60. Lebensjahr vollendet und das Dienstverhältnis mit der Arbeitgeberin beendet haben. Eine spätere Inanspruchnahme der Alterspension ist möglich.
- (2) Die Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension gebührt den Anwartschaftsberechtigten,
 - a. die das Anfallsalter nach Abs 1 nicht vollendet haben und
 - b. die die Voraussetzung auf Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension nach den Bestimmungen gemäß §§ 271 und 254 ASVG erfüllt haben.
 - c. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension ist, dass das Arbeitsverhältnis zur Universität beendet wurde.

(3) 1. Witwen-/Witwerpension gebührt im Falle des Ablebens des/der Anwartschaftsberechtigten während seines/ihrer aktiven Arbeitsverhältnisses dem/der Ehegatten/Ehegattin, sofern nachweislich die Ehe mit dem/der Verstorbenen aufrecht war.

2. Im Falle des Ablebens des/der Leistungsberechtigten gebührt dem/der Ehegatten/Ehegattin eine Witwen-/Witwerpension, sofern die Ehe vor der Inanspruchnahme einer Eigenpension des/der Leistungsberechtigten geschlossen wurde und die Ehe mit dem/der Verstorbenen nachweislich ein Jahr aufrecht war.

3. Ansprüche auf Witwen-/Witwerpension analog zu Abs 1 und 2 gelten auch für eingetragene Partnerschaften, die einer Ehe gleich gestellt werden und beinhalten ein vorrangiges Recht gegenüber LebensgefährtInnen.

4. Ansprüche für LebensgefährtenInnen gelten ausschließlich unter folgenden Voraussetzungen:

- a. Es bestehen keine Ansprüche auf Witwen-/Witwerpension eines/r Ehegatten/in sowie aus einer eingetragenen Partnerschaft.
- b. Der/Die Lebensgefährte/in hat nur dann Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension, wenn der/die Anwartschaftsberechtigte zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Eigenpension die eheähnliche Lebensgemeinschaft für die Dauer von mindestens drei Jahren anspruchsbegründend bestätigt. Insbesondere ist die Vorlage eines Meldezettels über den gemeinsamen Wohnsitz bei Antragstellung erforderlich.
- c. Im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Tod des/der Anwartschaftsberechtigten ist die eheähnliche Lebensgemeinschaft mittels Meldezettel (gemeinsamer Wohnsitz analog zu § 14 Abs 3 MRG) nachzuweisen.
- d. Es kann nur ein/e Lebensgefährte/in Anspruch auf Hinterbliebenenleistung geltend machen, wobei die Dauer der Lebensgemeinschaft maßgeblich ist.
- e. Es haben auch gleichgeschlechtliche LebenspartnerInnen Anspruch auf die Hinterbliebenenpension.

(4) 1. Waisenpension gebührt im Falle des Todes des/der Anwartschafts- bzw Leistungsberechtigten den Kindern, sofern diese nachweislich einen Anspruch auf eine Pensionsleistung gemäß § 260 ASVG haben. Waisenpension gebührt den ehelichen Kindern, den legitimierten Kindern, den Stiefkindern, den Wahlkindern (= adoptierten Kindern) des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin, den unehelichen Kindern einer Frau und den unehelichen Kindern eines Mannes, wenn seine Vaterschaft durch Urteil oder durch Anerkenntnis festgestellt ist. Im Falle der Nichterwerbsfähigkeit der Waisen durch Behinderung gebührt die Leistung längstens bis zum vollendeten 27. Lebensjahr

2. Die Waisenpension gebührt auch nach der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn und solange der/die Waise sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, längstens aber bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn gemäß ASVG Anspruch auf Waisenpension besteht.

§ 7 Höhe und Dauer der Versorgungsleistungen sowie Wertanpassung

(1) Die Höhe der Alterspension ergibt sich unter Berücksichtigung einer allfälligen Anwartschaft auf Witwen-/Witwerpension aus der Verrentung der zum Zeitpunkt des Pensionsanfalls vorhandenen Deckungsrückstellung des/der Anwartschaftsberechtigten entsprechend dem jeweils gültigen Geschäftsplans der Pensionskasse. Die Leistung der Alterspension beginnt mit der Erfüllung der Voraussetzung gemäß § 6 Abs 1, wenn sie

auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem darauf folgenden Monatsersten und gebührt lebenslang.

- (2) Bei Teilnahmebeginn kann der/die Arbeitnehmer/in analog zu den Wechselbedingungen der Pensionskasse zwischen drei Modellen der Berufsunfähigkeits-/Hinterbliebenenleistung wählen. Die Entscheidung bei Beginn des Pensionskassenmodells ist innerhalb von zwei Monaten zu treffen. Bei nachfolgenden Neueintritten sind die Anwartschaftsberechtigten drei Monate vor Ende der Wartezeit auf die Auswahlmöglichkeit hinzuweisen, ab diesem Zeitpunkt haben die Anwartschaftsberechtigten sechs Wochen Zeit, eine Entscheidung zu treffen.

a. Ansparmodell

Die Höhe der Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension ergibt sich unter Berücksichtigung einer allfälligen Anwartschaft auf Hinterbliebenenpension aus der Verrentung der Deckungsrückstellung gemäß dem jeweils gültigen Geschäftsplan der Pensionskasse zum Zeitpunkt des Anfalles der Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension.

Die Höhe der Witwen-/Witwerpension nach Anfall einer Eigenpension beträgt 20 % der vom/von der Leistungsberechtigten bezogenen Pensionskassenleistung bzw. bei Anfall in der Anwartschaftsphase 20 % der Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension.

Die Höhe der Waisenpension beträgt 3 % (Halbwaisen) bzw. 6 % (Vollwaisen) des Eigenpensionsanspruches bzw. bei Anfall der Waisenpension in der Anwartschaftsphase beträgt diese 3 % (Halbwaisen) bzw. 6 % (Vollwaisen) der Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension. Die Voraussetzungen für die Waisenvorsorge sind jeweils am Ende eines Jahres für das Folgejahr der Pensionskasse nachzuweisen. Waisenpension gebührt für die Dauer des Bezuges auf gesetzliche Waisenpension, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

b. Erhöhtes Schutzmodell

Die Höhe der Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension ergibt sich gemäß dem jeweils gültigen Geschäftsplan der Pensionskasse aus der Verrentung der tatsächlichen Deckungsrückstellung sowie der fiktiven Deckungsrückstellung aus Beiträgen der Arbeitgeberin, die der/die Anwartschaftsberechtigte zum Alter 50 erreicht hätte, wenn eine fiktive konstante (auf gleicher Basis wie der letzte geleistete Arbeitgeberinnenbeitrag, bei einem aliquoten Gehalt wird das letztmalig ausbezahlte 100%ige Gehalt herangezogen) Arbeitgeberinnenbeitragsleistung stattgefunden hätte.

Bei der Verrentung wird eine allfällige Anwartschaft auf Witwen-/Witwerpension berücksichtigt. Es erfolgt keine Verzinsung der fiktiven Beiträge. Der Pension wird der Invalidenbarwertfaktor zum Alter 50 zugrunde gelegt.

Die Höhe der Witwen-/Witwerpension nach Anfall einer Eigenpension beträgt 40 % der vom/von der Leistungsberechtigten bezogenen Pensionskassenleistung bzw. bei Anfall in der Anwartschaftsphase 40 % der Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension.

Die Höhe der Waisenpension beträgt 10 % (Halbwaisen) bzw. 20 % (Vollwaisen) des Eigenpensionsanspruches bzw. bei Anfall der Waisenpension in der Anwartschaftsphase 10 % (Halbwaisen) bzw. 20 % (Vollwaisen) der Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension. Die Voraussetzungen für die Waisenvorsorge sind jeweils am Ende eines Jahres für das Folgejahr der Pensionskasse nachzuweisen. Waisenpension gebührt für die Dauer des Bezuges auf gesetzliche Pension, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

c. Familienmodell

Die Höhe der Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension ergibt sich gemäß dem jeweils gültigen Geschäftsplan der Pensionskasse aus der Verrentung der fiktiven Deckungsrückstellung aus Beiträgen der Arbeitgeberin, die der/die Anwartschaftsberechtigte zum Alter 60 erreicht hätte, wenn eine fiktive konstante (auf gleicher Basis wie der letzte geleistete Arbeitgeberinnenbeitrag, bei einem aliquoten Gehalt wird das letztmalig ausbezahlte 100%ige Gehalt herangezogen) Arbeitgeberinnenbeitragsleistung stattgefunden hätte.

Bei der Verrentung wird eine allfällige Anwartschaft auf Witwen-/Witwerpension berücksichtigt. Die Verzinsung erfolgt in Höhe des Rechnungszinssatzes von 3%. Der Pension wird der Invalidenbarwertfaktor zum Alter 60 zugrunde gelegt.

Die Höhe der Witwen-/Witwerpension nach Anfall einer Eigenpension beträgt 60 % der vom/von der Leistungsberechtigten bezogenen Pensionskassenleistung bzw. bei Anfall in der Anwartschaftsphase 60 % der Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension.

Die Höhe der Waisenpension beträgt 20 % (Halbwaisen) bzw. 40 % (Vollwaisen) des Eigenpensionsanspruches bzw. bei Anfall der Waisenpension in der Anwartschaftsphase 20 % (Halbwaisen) bzw. 40 % (Vollwaisen) der Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension. Die Voraussetzungen für die Waisenvorsorge sind jeweils am Ende eines Jahres für das Folgejahr der Pensionskasse nachzuweisen. Waisenpension gebührt für die Dauer des Bezuges auf gesetzliche Pension, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

- (3) Die Leistung der Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension beginnt mit der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 6 Abs 2, wenn sie genau auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem darauf folgenden Monatsersten. Sie fällt mit dem Ende des entsprechenden Anspruchs nach dem ASVG – ausgenommen die betreffende Leistung wird in eine Alterspension nach dem ASVG umgewandelt – weg.
- (4) Die Leistungen der Witwen-/Witwerpension beginnt mit der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 6 Abs 3, wenn sie genau auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem darauf folgenden Monatsersten. Die Witwen-/Witwerpension gebührt lebenslang. Die Witwen-/Witwerpensionen werden nach der Individualmethode berechnet.
- (5) Zur Abdeckung der Versorgungsleistungen aus dem erhöhten Schutzmodell sowie dem Familienmodell werden in der Pensionskasse Risikoprämien verrechnet. Die Berechnung dieser Risikoprämien erfolgt für den Kapitalbedarf der Pension, der noch nicht aus dem angesparten Kapital per 01.01. jeden Jahres gedeckt ist. Die Risikoprämien werden jedes Jahr neu festgelegt und sind in den Pensionskassenbeiträgen bereits enthalten. Für das erhöhte Schutzmodell sowie das Familienmodell reduziert sich demnach die Alterspension entsprechend, da die Beitragsleistung der Arbeitgeberin weiterhin nur in der in § 13 festgelegten Höhe erfolgt.
- (6) Die Leistungen der Waisenpension beginnen mit der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 6 Abs 4, wenn sie genau auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem darauf folgenden Monatsersten. Die Waisenpension gebührt für die Dauer des Bezuges auf gesetzliche Waisenpension, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- (7) Für den Fall, dass der/die Anwartschaftsberechtigte keine Entscheidung trifft, wird er/sie automatisch dem Sparmodell zugeordnet.

- (8) Die Hinterbliebenenpensionen sind begrenzt mit 100 % der vom/von der Arbeitnehmer/in bezogenen Versorgungsleistung bzw. des Anspruches des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin auf Berufsunfähigkeit zum Zeitpunkt seines/ihrer Todes. Falls eines der berechtigten Kinder keine Leistung mehr erhält, erfolgt keine Neufestsetzung der Pensionen.
- (9) 1. Die erworbenen Anwartschaften und laufenden Versorgungsleistungen werden alljährlich zum Bilanzstichtag der Pensionskasse (31. Dezember) entsprechend dem anteiligen Ergebnis der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft, das unter Zugrundelegung des Veranlagungserfolges und des versicherungstechnischen Ergebnisses der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft der Pensionskasse ermittelt wird, angepasst, sofern die Dotierung der Schwankungsrückstellung gem §§ 24 und 24a Pensionskassengesetz (PKG) nicht eine davon abweichende Anpassung notwendig macht.
2. Über die geplante Ergebnisverwendung (ua Änderungen hinsichtlich der Dotierung der Schwankungsrückstellung) wird die Pensionskasse im Rahmen des Veranlagungsausschusses vorab informieren.
3. Die sich daraus ergebenden Anpassungen der Versorgungsleistungen zwischen Jahresanfang und Feststellung des Veranlagungsüberschusses werden in Form einer Nachverrechnung (Einmalzahlung) spätestens mit Ablauf des Folgemonats nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die ordentliche Hauptversammlung der Pensionskasse des betreffenden Jahres durchgeführt.
- (10) In diesem Zusammenhang wird explizit darauf hingewiesen, dass die Anpassungen der erworbenen Anwartschaften und laufenden Versorgungsleistungen wesentlich durch das Veranlagungsergebnis der Pensionskasse und damit durch die Veränderung der Kapitalmärkte bestimmt werden. Aus diesem Grund kann eine Anpassung eine Erhöhung, aber auch eine Kürzung der Höhe der Versorgungsleistung bedeuten bzw. kann die Anpassung auch entfallen. Ebenso können Änderungen der Sterbetafeln (es werden Unisex Tabellen verwendet) sowie des versicherungstechnischen Ergebnisses entsprechende Auswirkungen auf die Höhe der erworbenen Anwartschaften und laufenden Versorgungsleistungen haben.
- (11) Der Rechnungszins beträgt 3 %. Der Rechnungszins ist jener Wert, den die Pensionskasse bei einem ausgeglichenen technischen Ergebnis in der Veranlagung erreichen muss, um eine gleich bleibende Pension zahlen zu können.
- (12) Die Schwankungsrückstellung wird individuell gebildet.
- (13) 1. Eine Nachschussverpflichtung der Arbeitgeberin besteht nicht. Das Wesen einer beitragsorientierten Pensionskassenlösung besteht darin, dass die Höhe der Pensionsleistungen – neben den anderen relevanten Faktoren (wie zB Alter) – besonders auch von der Höhe des bei Pensionsantritt vorhandenen Kapitals abhängig ist, die naturgemäß jedoch nicht vorhergesagt werden kann. In diesem Zeitpunkt wird daher das auf dem individuellen Konto des/der Anwartschaftsberechtigten tatsächlich angesammelte Kapital ermittelt und nach versicherungsmathematischen Grundsätzen verrechnet. Die so errechneten Pensionsleistungen stellen die Leistungshöhe im Jahr des Pensionsanfalls dar. In weiterer Folge wird dann jährlich zum Bilanzstichtag der Pensionskasse das auf dem individuellen Konto des (dann) Leistungsberechtigten vorhandene Kapital in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kapitalmarktes und des technischen Ergebnisses neu bewertet und neuerlich verrechnet, so dass sich daraus die Pensionshöhe jeweils des Folgejahres ergibt, die gleich bleiben, sich erhöhen oder auch vermindern kann.

2. Eine Nachschussverpflichtung der Arbeitgeberin in der Form, dass bei Pensionsantritt für die Erreichung einer bestimmten Pensionshöhe zusätzliches Kapital an die Pensionskasse zu leisten ist oder dass in der Leistungsphase für eine vorbestimmte Höhe der Pension oder eine jährlich wiederkehrende Erhöhung der Pension Kapital nachzuschießen ist, besteht nicht.

§ 8 Anfall der Versorgungsleistungen

Die Versorgungsleistungen fallen erstmals mit dem auf die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen folgenden Monat an, frühestens mit dem Monat, für welchen wegen Eintritt des Leistungsfalles keine Beitragsverpflichtung mehr besteht.

§ 9 Erbringung der Versorgungsleistung

- (1) Die vorstehend angeführten Versorgungsleistungen werden monatlich durch die Pensionskasse im bargeldlosen Zahlungsverkehr zum Monatsersten im Voraus erbracht, wobei als Sonderzahlungsmonate März, Juni, September und November definiert werden.
- (2) Endet das Bezugsrecht im Laufe eines Monats, so gebührt die volle Monatspension. Bei unterjährigem Beginn des Bezugsrechtes des/der Leistungsberechtigten werden Sonderzahlungen aliquotiert.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Erbringung von Versorgungsleistungen durch die Arbeitgeberin kann nicht geltend gemacht werden.
- (4) Die Auszahlung erfolgt nach Abzug der jeweils zur Anwendung kommenden Tarife des Einkommenssteuergesetzes und sonstiger von der Pensionskasse abzuführender Abgaben, sofern keine gemeinsame Versteuerung mit anderen staatlichen Pensionen gesetzlich vorzunehmen ist.
- (5) Die Überweisung erfolgt grundsätzlich auf ein Konto im Inland. Die Verfügungsberechtigung ist der Pensionskasse nachzuweisen. Erlischt die Verfügungsberechtigung durch Tod des/der Berechtigten, ist das Konto zu sperren und die Pensionskasse vom kontoführenden Institut zu verständigen, und zu Unrecht überwiesene Beträge sind vom Geldinstitut zurückzuerstatten.
- (6) § 9 Abs 5 gilt sinngemäß auch für die Überweisung auf ein ausländisches Konto. In diesem Fall hat sich der/die Leistungsberechtigte einmal pro Jahr schriftlich bei der Pensionskasse zu melden. Die Pensionskasse kann die Vorlage einer Lebensbestätigung, ausgestellt von einer österreichischen Vertretungsbehörde, verlangen.
- (7) Eine Verpfändung oder Abtretung der Anwartschaften ist rechtsunwirksam.

§ 10 Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen

- (1) Die Pensionskasse ist berechtigt, zu Unrecht erbrachte Versorgungsleistungen vom/von der Leistungsberechtigten bzw. Hinterbliebenen zurückzufordern, insbesondere wenn der Bezug durch unwahre Angaben, Verschweigung maßgebender Tatsachen oder Verletzung der Informationspflicht herbeigeführt wurde oder wenn für den/die Leistungsempfänger/in zu erkennen war, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührt.
- (2) Die Pensionskasse ist berechtigt, ihren rechtsgültig festgestellten Rückforderungsanspruch mit dem Anspruch des/der Leistungsberechtigten auf

Versorgungsleistungen oder nach seinem/ihrem Tode mit den Ansprüchen seiner/ihrer Hinterbliebenen aufzurechnen. Dabei ist ein Rückforderungszeitraum von zwölf Monaten einzuhalten.

§ 11 Ausscheiden vor Eintritt des Leistungsfalles

- (1) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor Eintritt des Leistungsfalles haben die Anwartschaftsberechtigten Anspruch auf den Unverfallbarkeitsbetrag.
- (2) Der Unverfallbarkeitsbetrag entspricht 100% der aufgrund des Risikos des Alters und des Todes in der Pensionskasse geschäftsplanmäßig zu bildenden Deckungsrückstellung (§ 5 Abs 1 Z 1a BPG) zuzüglich 100% der Schwankungsrückstellung abzüglich der im Pensionskassenvertrag geregelten Kosten.
- (3) Über den Unverfallbarkeitsbetrag gemäß § 11 Abs 2 kann der/die Anwartschaftsberechtigte im Sinn des § 5 Abs 2 und 3 BPG verfügen. Entsprechend dieser Bestimmungen kann der/die Anwartschaftsberechtigte:
 1. die Umwandlung des Unverfallbarkeitsbetrages in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft verlangen; bei Eintritt des Leistungsfalles hat der/die Leistungsberechtigte gegen die Pensionskasse einen Anspruch aus der beitragsfrei gestellten Anwartschaft. Die anteiligen Veranlagungserträge und anteiligen versicherungstechnischen Gewinne oder Verluste werden bis zum Leistungsfall berücksichtigt.
 2. die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages in die Pensionskasse, die betriebliche Kollektivversicherung, die Einrichtung im Sinn des § 5 Z 4 PKG oder in eine Gruppenrentenversicherung eines/r neuen Arbeitgebers/Arbeitgeberin oder in eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht verlangen; der Unverfallbarkeitsbetrag nach § 5 Abs 1 Z 1a BPG kann auch in eine Pensionskasse übertragen werden, in der für den/die Arbeitnehmer/in bereits eine unverfallbare Anwartschaft veranlagt wird, wenn der/die neue Arbeitgeber/in nicht beabsichtigt, dem/der Arbeitnehmer/in eine Pensionskassenzusage zu erteilen;
 3. die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages in eine direkte Leistungszusage eines/einer neuen Arbeitgebers/Arbeitgeberin verlangen, wenn ein ArbeitgeberInnenwechsel unter Wahrung der Pensionsansprüche aus dem bisherigen Dienstverhältnis innerhalb eines Konzerns stattfindet;
 4. die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages in eine ausländische Altersversorgungseinrichtung verlangen, wenn der/die Anwartschaftsberechtigte seinen/ihren Arbeitsort dauernd ins Ausland verlegt;
 5. die Fortsetzung nur mit eigenen Beiträgen verlangen, wenn auf Grund einer Leistungszusage mindestens fünf Jahre Beiträge geleistet wurden, oder wenn ein ArbeitgeberInnenwechsel innerhalb eines Konzerns stattfindet.

Gibt der/die Anwartschaftsberechtigte binnen sechs Monaten keine Erklärung über die Verwendung seines/ihrer Unverfallbarkeitsvetrages ab, ist dieser in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft umzuwandeln (§ 5 Abs 2 Z 1 BPG). Verlangt der/die Anwartschaftsberechtigte zu einem späteren Zeitpunkt die Übertragung dieser Anwartschaft in die Pensionskasse eines/einer neuen Arbeitgebers/Arbeitgeberin, in eine Gruppenrentenversicherung eines/einer neuen Arbeitgebers/Arbeitgeberin oder in eine ausländische Altersversorgungseinrichtung, ist die Anwartschaft neuerlich in einen Unverfallbarkeitsbetrag umzuwandeln. Dieser berechnet sich bei einer beitragsorientierten Zusage unter Berücksichtigung der anteiligen Veranlagungserträge und anteiligen versicherungstechnischen Gewinne oder Verluste bis zum Zeitpunkt der Übertragung nach denselben Rechenregeln, die bei der Berechnung des Unverfallbarkeitsbetrages bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zugrunde zu legen waren.

- (4) Für den Fall des Verbleibens des/der Anwartschaftsberechtigten in der Pensionskasse (§ 5 Abs 2 Z 1 und 5 BPG) ist über die daraus resultierenden wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem/der Arbeitnehmer/in und der Pensionskasse eine schriftliche Einzelvereinbarung abzuschließen. Solange eine solche Einzelvereinbarung nicht abgeschlossen ist, gelten die Bestimmungen des Pensionskassenvertrages als Einzelvereinbarung. Für den Fall einer beitragsfrei gestellten Anwartschaft sowie der Fortsetzung mit eigenen Beiträgen nach Beendigung des Dienstverhältnisses vor Eintritt des Leistungsfalles werden dem/der Anwartschaftsberechtigten die gemäß Pensionskassenvertrag festgesetzten Verwaltungskosten angelastet.

§ 12 Barabfindung

Sofern der Barwert der Ansprüche zum Zeitpunkt des Leistungsfalles oder zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis den im § 1 Abs 2 und 2a PKG festgelegten Betrag (Wert 2010: € 10.500) nicht übersteigt, kann auch eine Barabfindung der Anwartschaftsberechtigten oder der Hinterbliebenen erfolgen. Über Verlangen des/der Anwartschaftsberechtigten oder seiner/ihrer Hinterbliebenen ist in den genannten Fällen jedenfalls die Barabfindung vorzunehmen.

3. Abschnitt

Beiträge und Veranlagung

§ 13 Arbeitgeberinnenbeiträge

- (1) Die Arbeitgeberin verpflichtet sich, zur Finanzierung der Versorgungsleistung für die Anwartschaftsberechtigten und Hinterbliebenen laufende monatliche Beiträge (Arbeitgeberinnenbeiträge) zu entrichten.

1. a. Für Anwartschaftsberechtigte gemäß § 2 Abs 1 betragen diese im Sinne des Zusatz-Kollektivvertrages für die Altersvorsorge
 - i. für UniversitätsprofessorInnen (§ 98 Universitätsgesetz 2002) 10% sowie
 - ii. für alle anderen ArbeitnehmerInnen 0,75 % des monatlichen Bruttobezuges.
 - b. Past Service: Die Arbeitgeberin verpflichtet sich für diese Gruppe (§ 2 Abs 1), für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2003, bei ProfessorInnen nach § 49f VBG für Zeiträume nach dem 30. September 2001, einen Einmalbeitrag an die Pensionskasse zu leisten, soweit für diese Personen seit der Begründung ihres Arbeitsverhältnisses nicht durchgängig Pensionskassenbeiträge in dem oben genannten Ausmaß geleistet wurden. Der Einmalbeitrag wird innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Zusatz-Kollektivvertrages für die Altersvorsorge fällig.
 - c. Individuelle Vereinbarungen: Laufende Beiträge und Past Service Beiträge sind nur insoweit zu leisten, als diese den Betrag übersteigen, der diesen Personen zur Finanzierung einer privaten Altersvorsorge zusätzlich gewährt wurde. Dies ist nicht anzuwenden, wenn die betreffende Person mit einer entsprechenden Kürzung ihres Entgelts einverstanden ist.
2. a. Für Anwartschaftsberechtigte nach § 2 Abs 2 betragen diese
 - i. für UniversitätsprofessorInnen (§§ 98, 99 Universitätsgesetz 2002) 10%, jedoch in den ersten beiden Jahren nach 1.10.2009 nur 7,27%, des monatlichen Bruttobezuges sowie
 - ii. für alle anderen ArbeitnehmerInnen 3%, jedoch in den ersten beiden Jahren nach 1.10.2009 nur 2,18%, des bis zur jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage

nach ASVG reichenden Teils des monatlichen Bruttobezuges; dieser Beitrag erhöht sich auf 10% für den über die Höchstbeitragsgrundlage hinausgehenden Teiles des monatlichen Bruttobezuges.

b. Past Service: Die Arbeitgeberin verpflichtet sich für diese Gruppe (§ 2 Abs 2) innerhalb von drei Monaten ab Vollendung einer zweijährigen Beschäftigungszeit einen Einmalbeitrag an die Pensionskasse zu leisten, der sich aus der Nachzahlung der Beiträge seit Beginn des Arbeitsverhältnisses ergibt.

c. Für Anwartschaftsberechtigte, die von der Universität nach einem erfolgreichen Lehrabschluss über die Weiterverwendungspflicht (§ 18 Berufsausbildungsgesetz) hinaus beschäftigt werden, ist innerhalb von drei Monaten nach Ende der Weiterverwendungspflicht ein Einmalbeitrag an die Pensionskasse zu leisten, der sich aus der Nachzahlung der Beiträge unter Zugrundelegung der Bruttobezüge (bzw. für die Dauer des Lehrverhältnisses der Lehrlingsentschädigung) ergibt.

d. Für Anwartschaftsberechtigte nach § 2 Abs 2 wird die Arbeitgeberin – vorbehaltlich § 77 Abs 2 Universitäten-Kollektivvertrag – innerhalb von zwölf Monaten seit dem 1.10.2009 einen Einmalbetrag für nach dem 31.12.2003 aber vor dem 1.10.2009 zurückgelegte Dienstzeiten an die Pensionskasse leisten. Für die Bemessung des Einmalbetrages sind § 73 Abs 2 bis 4 Universitäten-KV mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle der Prozentsätze nach § 73 Abs 1 Z 2 Universitäten-KV 0,75% des jeweiligen monatlichen Bruttobezuges zu Grunde zu legen sind. Dieser Betrag ist nur insoweit zu leisten, als bisher keine Zahlungen an eine Pensionskasse oder aufgrund einer individuellen Vereinbarung zur Finanzierung einer privaten Altersvorsorge erfolgt sind. Beiträge sind jedoch nur insoweit zu leisten, als diese den Betrag übersteigen, der dem/der Anwartschaftsberechtigten gemäß § 71 Abs 2 Universitäten-Kollektivvertrag auf Grund einer individuellen Vereinbarung zur Finanzierung einer privaten Altersvorsorge zusätzlich gewährt wird oder der bisher geleistet wurde.

- (2) Die Bemessungsgrundlage für Anwartschaftsberechtigte gemäß § 2 Abs 1 und 2 ist der monatliche Bruttobezug (einschließlich Sonderzahlungen) im Sinn des § 49 ASVG, ohne Rücksicht auf die Höchstbeitragsgrundlage.
- (3) Für die Kalkulation der Beiträge in der Altersteilzeit wird das letzte 100%ige Gehalt als Basis herangezogen.
- (4) Die Beiträge gemäß § 13 Abs 1 enthalten einen Finanzierungs- und einen Verwaltungskostenanteil, sowie die Versicherungssteuer gemäß § 6 Abs 1 Z 2 VersStG.
- (5) Die Überweisung der Beiträge an die Pensionskasse erfolgt monatlich im Nachhinein zu den gesetzlichen Auszahlungsterminen, die Sonderzahlungen laut den entsprechenden Monaten. Daraus ergibt sich in den Sonderzahlungsmonaten ein erhöhter Arbeitgeberinnenbeitrag.

§ 14 Beginn und Ende der Beitragspflicht der Arbeitgeberin

- (1) Die Beitragspflicht der Arbeitgeberin beginnt mit dem Tag der Übernahme des/der Anwartschaftsberechtigten in das Dienstverhältnis unter der Berücksichtigung des § 2 , frühestens mit 1. Oktober 2009.
- (2) Die Beitragspflicht der Arbeitgeberin endet mit
 - a. Beendigung des Dienstverhältnisses,
 - b. Inanspruchnahme der Leistung aus der Pensionskasse

- c. Ablauf des Monats, in dem der/die Anwartschaftsberechtigte die vorzeitige oder dauernde Pensionierung antritt.

§ 15 Ruhen, Einstellen, Aussetzen und Einschränken der Beitragsleistung der Arbeitgeberin

Die Beitragspflicht der Arbeitgeberin ruht

- a. für Zeiten, in denen der/die Anwartschaftsberechtigte keine Entgeltansprüche gegenüber der Arbeitgeberin hat und
- b. für die Dauer der Ableistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes.

Falls sich die wirtschaftliche Lage der Arbeitgeberin nachhaltig so wesentlich verschlechtert, dass eine Aufrechterhaltung der Beitragsleistung eine Gefährdung des Weiterbestandes der Arbeitgeberin zur Folge hätte, gilt § 6 BPG mit der Maßgabe, dass die existentielle Gefährdung des Weiterbestandes der Arbeitgeberin als Voraussetzung für das Einstellen bzw. zwingende wirtschaftliche Gründe als Voraussetzung für das Aussetzen oder Einschränken der Beitragszahlungen durch ein Gutachten des Wirtschaftsprüfers zu bestätigen sind.

§ 16 Unverfallbarkeit

Die aus Arbeitgeberinnen- und ArbeitnehmerInnenbeiträgen erworbenen Anwartschaften auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung werden sofort unverfallbar.

§ 17 ArbeitnehmerInnenbeiträge

- (1) Der/Die Anwartschaftsberechtigte kann nach Abschluss einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung mit der Pensionskasse eigene zu Leistungserhöhungen führende Beiträge an die Pensionskasse leisten (ArbeitnehmerInnenbeiträge), und zwar in der Höhe von 25 %, 50 %, 75 % oder 100 % der ArbeitgeberInnenbeiträge. Die Höhe der ArbeitnehmerInnenbeiträge ist mit der Höhe der ArbeitgeberInnenbeiträge begrenzt. Darüber hinaus hat der/die Anwartschaftsberechtigte die Möglichkeit, eigene Beiträge im Rahmen des § 108a EStG 1988 bis zur dort genannten Höhe (Wert 2010: EUR 1.000 p.a.) „Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge“ an die Pensionskasse zu leisten, wobei die Prämie nach § 108a EStG auf diesen Betrag nicht anzurechnen ist.
- (2) Die Beiträge im Sinne des § 17 Abs 1 enthalten einen Finanzierungsanteil sowie die Versicherungssteuer im Sinne von § 6 Abs 1 Z 2 Versicherungssteuergesetz. Der Verwaltungskostenanteil wird dem ArbeitgeberInnenbeitrag angelastet, sofern dieser in ausreichender Höhe geleistet wird, ansonsten den ArbeitnehmerInnenbeiträgen entnommen.
- (3) Die ArbeitnehmerInnenbeiträge werden direkt vom/von der Anwartschaftsberechtigten an die Pensionskasse zur Einzahlung gebracht, welche auch die administrative Abwicklung übernimmt.
- (4) Für die Dauer einer Bildungskarenz gemäß § 11 AVRAG oder einer sonstigen Freistellung gemäß § 12 AVRAG oder bei allen anderen möglichen Abwesenheiten, bei denen kein Geldfluss stattfindet sowie in den Fällen des § 6 BPG kann der/die Arbeitnehmer/in seine/ihre Beiträge in der bisherigen Höhe weiterzahlen oder auch die Beiträge der Arbeitgeberin übernehmen. In diesen Fällen wird die Arbeitgeberin zur Abwicklung die Kommunikation zwischen Arbeitnehmer/in und Pensionskasse unterstützen.
- (5) Werden infolge einer Arbeitszeitreduktion gemäß den §§ 13 und 14 AVRAG die ArbeitgeberInnenbeiträge vermindert, kann der/die Arbeitnehmer/in seine/ihre Beiträge in

der bisherigen Höhe weiterzahlen oder für die Dauer der Arbeitszeitreduktion auch die entfallenden ArbeitgeberInnenbeiträge übernehmen.

§ 18 Widerruf der ArbeitnehmerInnenbeiträge

Der/Die Anwartschaftsberechtigte kann seine/ihre Beitragsleistung jederzeit zur Gänze und endgültig einstellen ohne hierfür Gründe anzuführen.

§ 19 Aussetzen oder Einschränken der ArbeitnehmerInnenbeiträge

- (1) Der/Die Anwartschaftsberechtigte kann seine/ihre Beitragsleistung zeitlich befristet zur Gänze aussetzen oder der Höhe nach einschränken.
- (2) Das Aussetzen oder Einschränken der Beiträge gemäß § 19 Abs 1 hat sich auf einen Zeitraum von mindestens einem Jahr zu beziehen.
- (3) Eine entsprechende Erklärung zum Aussetzen oder Einschränken ist der Arbeitgeberin mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden schriftlich abzugeben.

§ 20 Veranlagung

- (1) Für die Veranlagung des den Anwartschafts-/Leistungsberechtigten zugeordneten Vermögens in der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft sind sämtliche Veranlagungsformen im Sinne des § 25 PKG zulässig. Die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten sind in der UNIVERSITÄTS-VRG der Pensionskasse zu führen.
- (2) Bei der Veranlagung hat die Pensionskasse gemäß § 2 PKG im Interesse der Anwartschafts-/Leistungsberechtigten vor allem auf die Sicherheit, Rentabilität und den Bedarf an flüssigen Mitteln sowie eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte Bedacht zu nehmen.
- (3) Gemäß § 25a PKG hat die Pensionskasse für die VRG eine schriftliche Erklärung über die Grundsätze der Veranlagungspolitik aufgestellt und der Pensionskassenaufsicht zur Kenntnis gebracht. Diese Erklärung wird der Arbeitgeberin bzw. den Vertretern der Anwartschafts-/Leistungsberechtigten automatisch übermittelt.
- (4) Die Garantie des Mindestertrages nach § 2 Abs 2 bis 4 PKG durch die Pensionskasse ist gemäß § 2 Abs 1 PKG ausgeschlossen.
- (5) Für die UNIVERSITÄTS-VRG ist ein eigener Veranlagungsausschuss einzurichten. Die Zusammensetzung sowie die Rechte und Pflichten dieses Veranlagungsausschusses sind in einer gesonderten Geschäftsordnung festgelegt.

4. Abschnitt

Pflichten der Pensionskasse, der Anwartschaftsberechtigten, der Leistungsberechtigten und der Arbeitgeberin

§ 21 Information durch die Pensionskasse

- (1) Die Pensionskasse wird gemäß PKG dem/der Anwartschaftsberechtigten einmal jährlich einen schriftlichen Auszug über die erworbenen Ansprüche auf Alters-, Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsvorsorge zur Verfügung stellen. Dieser Auszug enthält auch eine Information über die von der Arbeitgeberin und vom/von der Anwartschaftsberechtigten geleisteten Beiträge sowie über das Veranlagungsergebnis und die Performance. Die

Leistungsberechtigten werden jährlich über das Veranlagungsergebnis, die Performance und eine allfällige Änderung der Pensionsleistung informiert.

- (2) Die Weiterleitung der Änderungen an den/die Anwartschaftsberechtigten erfolgt über die Arbeitgeberin. Der/Die Leistungsberechtigte und der/die ausgeschiedene Anwartschaftsberechtigte erhalten von der Pensionskasse Informationen über jene Änderungen, die für sie von Relevanz sind.
- (3) Die genaueren Regelungen zur Informationspolitik werden im Service Level Agreement (SLA) geregelt.

§ 22 Pflichten der Anwartschafts-/Leistungsberechtigten

- (1) Der/Die Anwartschafts- bzw. Leistungsberechtigte ist verpflichtet, die Pensionskasse über allfällige Änderungen der für die Bemessung des Beitrages, der Anwartschaft und Leistung maßgeblichen Daten, insbesondere des Familienstandes und der Anzahl der Kinder sowie über die Zuerkennung bzw. Aberkennung der Leistungen des gesetzlichen Pensionsversicherungsträgers zu informieren. Die Information der bzw. an die Pensionskasse durch den/die Anwartschaftsberechtigte hat während des aufrechten Arbeitsverhältnisses über die Arbeitgeberin zu erfolgen, welche sich verpflichtet, die Daten unverzüglich und vollständig laut Pensionskassengesetz weiterzuleiten.
- (2) Die Änderung der Daten im Sinne von § 22 Abs 1 führt erst dann zur Entstehung von Anwartschaften und Leistungsansprüchen, wenn sie der Pensionskasse nachweislich zur Kenntnis gebracht wurden.
- (3) Um die Leistungserbringung durch die Pensionskasse zu ermöglichen, sind der/die Leistungsberechtigte bzw. seine/ihre leistungsberechtigten Hinterbliebenen verpflichtet, der Pensionskasse ihre Bankverbindung sowie ein Konto bekannt zu geben, auf das die laufenden Versorgungsleistungen der Pensionskasse überwiesen werden können. Über dieses Konto dürfen nur der/die Leistungsberechtigte, die Hinterbliebenen bzw. deren gesetzlichen Vertreter verfügungsberechtigt sein. Alle diesbezüglichen Änderungen sind durch den/die Leistungsberechtigten bzw. die Hinterbliebenen der Pensionskasse unverzüglich bekannt zu geben.
- (4) Erfolgen die Informationen gemäß § 22 Abs 1 und Abs 3 nicht zeitgerecht, so haben der/die Anwartschafts- bzw. Leistungsberechtigte und dessen/deren Hinterbliebene allfällige Nachteile daraus selbst zu tragen.

§ 23 Pflichten der Arbeitgeberin

- (1) § 22 Abs 1 und 4 gelten sinngemäß für die Arbeitgeberin, wobei die Arbeitgeberin sich verpflichtet, die erhaltenen Informationen der Anwartschafts-/Leistungsberechtigten unverzüglich, zeitgerecht und vollständig laut Pensionskassengesetz weiterzuleiten.
- (2) Die Arbeitgeberin und die Pensionskasse haben den Anwartschafts-/Leistungsberechtigten auf deren Verlangen über den Inhalt des Pensionskassenvertrages Auskunft zu erteilen.
- (3) Die Arbeitgeberin hat die Anwartschaftsberechtigten über den Abschluss sowie jede inhaltliche Änderung des Pensionskassenvertrages zu informieren. Die Information der Leistungsberechtigten erfolgt direkt über die Pensionskasse.
- (4) Die Arbeitgeberin hat der Pensionskasse die beabsichtigte Änderung oder die Beendigung dieser Betriebsvereinbarung rechtzeitig schriftlich mitzuteilen und mit der

Pensionskasse über eine eventuelle Anpassung des Pensionskassenvertrages zu beraten.

5. Abschnitt

Kündigung des Pensionskassenvertrages, Beendigung und Abänderung der Betriebsvereinbarung

§ 24 Austritt aus der Pensionskasse

- (1) Der mit der Pensionskasse zur Erfüllung der Ansprüche der Anwartschaftsberechtigten und Hinterbliebenen abgeschlossene Pensionskassenvertrag kann unter Einhaltung der Bestimmungen des § 17 PKG zum Bilanzstichtag der Pensionskasse (31. Dezember) unter Einhaltung einer einjährigen Frist gekündigt werden. Eine einvernehmliche Beendigung des Pensionskassenvertrages wird frühestens zu dem Bilanzstichtag der Pensionskasse wirksam, der zumindest sechs Monate nach der Vereinbarung der einvernehmlichen Beendigung des Pensionskassenvertrages liegt.
- (2) Eine Kündigung des Pensionskassenvertrages sowie die einvernehmliche Beendigung des Pensionskassenvertrages durch die Arbeitgeberin und/oder der Pensionskasse ist nur zulässig und rechtswirksam, wenn die Übertragung der Vermögensteile des/der Anwartschaftsberechtigten und der Arbeitgeberin an der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft der Pensionskasse auf eine andere Pensionskasse sichergestellt ist.
- (3) Die Sicherung dieser Übertragung ist von der Arbeitgeberin dem Betriebsrat schriftlich nachzuweisen. Eine Pensionskasse, deren Geschäftsplan die Erfüllung der Versorgungsleistung im Sinne dieser Betriebsvereinbarung nicht ermöglicht, darf für eine Vermögensübertragung bzw. einen Beitritt nicht ausgewählt werden.
- (4) Im Falle der Kündigung des Pensionskassenvertrages durch die Arbeitgeberin sind 100% der Deckungsrückstellung sowie 100% der Schwankungsrückstellung (§ 24 PKG) zuzüglich 100% der finanzierten und noch nicht verbrauchten Auszahlungskostenreserve zu übertragen.

§ 25 Beendigung, Abänderung der Betriebsvereinbarung

- (1) Diese Betriebsvereinbarung kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Letzten eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Den Vertragsparteien bleibt es unbenommen, die Betriebsvereinbarung einvernehmlich abzuändern und einvernehmlich aufzulösen.
- (2) Die Kündigung dieser Betriebsvereinbarung ist nur hinsichtlich jener Arbeitsverhältnisse wirksam, die nach dem Kündigungstermin begründet werden.

6. Abschnitt

Mitwirkung der ArbeitnehmerInnenvertretung

§ 26 Mitwirkung der Anwartschaftsberechtigten/Leistungsberechtigten an der Verwaltung der Pensionskasse

- (1) Gemäß § 29 PKG können die Anwartschafts-/Leistungsberechtigten an der Hauptversammlung der Pensionskasse teilnehmen, wobei ihnen die Informationsrechte

des § 112 Abs 1 Aktiengesetz, insbesondere in Bezug auf ihre eigene Veranlagungs- und Risikogemeinschaft, zustehen. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" sowie durch schriftliche Information an die Arbeitgeberin und den Betriebsrat.

- (2) Gemäß § 27 PKG und den satzungsmäßigen Bestimmungen der Pensionskasse sind auch VertreterInnen der Anwartschafts-/Leistungsberechtigten in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die Vertreter der Anwartschafts-/Leistungsberechtigten sind im Rahmen der Hauptversammlung zu wählen.
- (3) Der Betriebsrat ist als gesetzlich Beauftragter der Anwartschaftsberechtigten der Arbeitgeberin im Sinne des § 27 Abs 5 Z1 PKG für die Wahl der VertreterInnen der Anwartschaftsberechtigten in den Aufsichtsrat der Pensionskasse anzusehen. Dem/Der einzelnen Anwartschaftsberechtigten steht jedoch das Recht zu, diese gesetzliche Beauftragung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen und das Wahlrecht in der Hauptversammlung selbst auszuüben. In diesem Fall verliert der Betriebsrat das Stimmrecht für den/die betreffende/n Anwartschaftsberechtigte/n.
- (4) Dem Betriebsrat steht hinsichtlich der Ausübung des Wahlrechtes für einzelne Anwartschaftsberechtigte ebenfalls ein Widerrufsrecht zu.

§ 27 Rechte der ArbeitnehmerInnenvertretung

- (1) Die Mitwirkung der Anwartschafts-/Leistungsberechtigten an der Verwaltung der Pensionskasse wird durch die von dem unterzeichneten Betriebsrat namhaft gemachten VertreterInnen wahrgenommen.
- (2) Die Arbeitgeberin hat mit dem Betriebsrat vor der beabsichtigten Kündigung des Pensionskassenvertrages das Einvernehmen herzustellen. Des Weiteren ist der Betriebsrat in die Auswahl der Pensionskasse einzubeziehen und mit ihm darüber zu beraten sowie über die neue Pensionskasse nach Entscheidung zu benachrichtigen.

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 28 Datenschutz

- (1) Die Arbeitgeberin und der Betriebsrat stimmen der automationsunterstützten Ermittlung und Verarbeitung der Arbeitgeberinnen- bzw. personenbezogenen Daten der MitarbeiterInnen durch die Arbeitgeberin und der Übermittlung dieser Daten an die Pensionskasse und der Verarbeitung durch diese bzw. durch einen Dienstleister im Sinne des Datenschutzgesetzes zum Zweck der Verwaltung und Feststellung der Anwartschaften und Leistungsansprüche zu. Die Arbeitgeberin wird entsprechende Zustimmungserklärungen der MitarbeiterInnen einholen und in Verwahrung nehmen.
- (2) Der Betriebsrat stimmt einer automationsunterstützten Ermittlung und Verarbeitung zu, wenn ihm die personenbezogenen Datenfelder (taxative Auflistung) und jede Änderung bekannt gegeben werden.

§ 29 Anwendbare Gesetze

Auf in diesem Vertrag nicht geregelte Punkte finden insbesondere die Bestimmungen des Pensionskassengesetzes (PKG) und des Betriebspensionsgesetzes (BPG) in der jeweils

geltenden Fassung Anwendung. Bei Änderungen der gesetzlichen Voraussetzungen ist die Betriebsvereinbarung entsprechend anzupassen.

§ 30 Verweisungen

- (1) Soweit nichts anderes angegeben, beziehen sich Verweisungen im Vertragstext auf Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung.
- (2) Verweisungen auf Gesetze beziehen sich auf die jeweils gültige Fassung.

§ 31 Information neuer MitarbeiterInnen

Die Arbeitgeberin verpflichtet sich, neu eintretende MitarbeiterInnen über diese Betriebsvereinbarung sowie die Inhalte des Pensionskassenvertrages unverzüglich zu informieren.

§ 32 Gerichtsstand

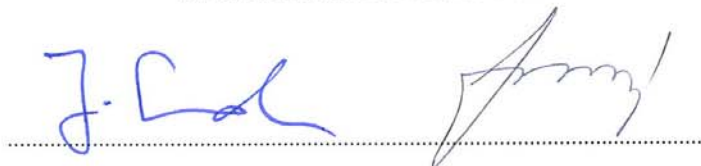
Streitigkeiten aus dieser Betriebsvereinbarung sind vor dem sachlich und örtlich zuständigen Gericht am Sitz der Arbeitgeberin auszutragen.

§ 33 Kompetenz

Beide Vertragspartner bestätigen, dass der unterzeichnende Betriebsrat zum Abschluss dieser Betriebsvereinbarung im Sinne der arbeitsrechtlichen Bestimmungen legitimiert ist.

Graz, am ^{15.11.2010}

Für die Medizinische Universität Graz



Für den Betriebsrat für das
allgemeine Universitätspersonal



Vorsitzende/r

Für den Betriebsrat für das
wissenschaftliche Universitätspersonal



Vorsitzende/r

18

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

47.

Richtlinie des Senates: Habilitationsrichtlinien der Medizinischen Universität Graz

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 24.11.2010 gemäß § 25 Abs. 1 Z 15 UG idgF folgende Habilitationsrichtlinien der Medizinischen Universität Graz beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz

Habilitationsrichtlinien der Medizinischen Universität Graz

Allgemeines

Die Habilitationsrichtlinien stellen eine **Entscheidungshilfe** für die Habilitationskommission dar, deren Aufgabe es ist, laut § 103 Abs. 2 UG 2002 wissenschaftliche und didaktische Qualifikation und pädagogische Eignung des/der HabilitationswerberIn zu prüfen. Dabei ist es die Aufgabe der Kommission, insbesondere die Habilitationsschrift und die sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten im Sinne des § 103 Abs. 3 UG 2002 **auf die wissenschaftliche Durchdringung des Habilitationsfaches zu prüfen**. Ferner sind auch Faktoren in Betracht zu ziehen, die in einem Punktesystem nur ungenügend erfasst werden können, wie z. B. Leistungen in der Etablierung neuer Methoden etc.

Von den an der Medizinischen Universität Graz Habilitierten, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz stehen, wird erwartet, dass sie sich bei Bedarf und gesonderter Beauftragung für die Forschung und Lehre an der Medizinischen Universität Graz zur Verfügung stellen.

Nur mit Doktoratsstudium sollen die Leistungen in folgenden Bereichen mittels eines Punktesystems bewertet werden:

- | | |
|---|-------------------|
| A) Wissenschaftliche Publikationen & Projekte | Minimum 30 Punkte |
| B) Lehre & Fortbildung | Minimum 30 Punkte |

ad A) Wissenschaftliche Publikationen und Projekte

wissenschaftliche Publikationen

Grundvoraussetzung ist, mindestens zwei Publikationen in Zusammenarbeit mit einer Organisationseinheit der Medizinischen Universität Graz veröffentlicht zu haben.

Als ein Hilfsmittel zur Bewertung der Qualität einer wissenschaftlichen Publikation soll der Stellenwert des verwendeten Publikationsmediums (definiert anhand des jährlich publizierten Impact-factors) verwendet werden.

Für jedes Habilitationsfach erfolgt eine Reihung der Zeitschriften nach deren Impact-factor (IF) anhand der aktuellen, für das angestrebte Habilitationsfach spezifischen JCR-Kategorie in 4 Bereiche. Eine publizierte Arbeit wird je nach Position der Zeitschrift mit Punkten bewertet. Dabei gilt die Position der Zeitschrift zur Zeit der Annahme. Für Journale, die nicht in der dem Habilitationsfach entsprechenden JCR Kategorie aufscheinen, gilt die IF Position innerhalb der JCR Kategorie des betreffenden Journals.

IF	Position der Zeitschrift	Punkte
obere 20 % =	Top	5
21 - 40 % =	Standard 1	3
41 - 60 % =	Standard 2	1
darunter =	Standard 3	0.5

Diese Bewertung gilt für die Originalarbeiten (Full length articles, short communications). Für Fallstudien und Reviews werden jeweils 50 % der Punktezahl entsprechend der jeweiligen IF Position in der JCR Kategorie vergeben. Letters to the editor werden grundsätzlich nur berücksichtigt, wenn sie Originaldaten enthalten und peer reviewed worden sind. In den Spitzenjournalen Nature, Science, werden solche letters als Originalarbeiten voll angerechnet. In allen anderen Journalen werden sie mit 50% der Punktezahl entsprechend der jeweiligen IF Position in der JCR Kategorie veranschlagt.

Bei Unklarheit der Zuordnung zu einem Fachgebiet wird als Orientierungshilfe der normierte Impactfaktor herangezogen.

Aus dem Bereich Standard 3 werden maximal 6 Punkte anerkannt.

Projekte

Teilnahme an einem EU-Projekt als lokale/r ProjektleiterIn (10 Punkte)

Leitung eines FWF Projekts (10 Punkte)

Leitung und Abschluss von Projekten und Förderungsagenturen und öffentlicher Hand zum Beispiel OeNB-Projekte, Zukunftsfonds, Fonds gesundes Österreich, (5 Punkte)

Schrödinger Stipendium, Max Kade Stiftung, oder gleichwertige reviewte

Auslandsstipendien (10 Punkte)

Im Bereich Projekte werden max.15 Punkte vergeben.

Folgende Bedingungen müssen erfüllt werden:

1) Mindestens 30 Punkte

2) Zwei Originalarbeiten in einem Top-Journal (davon mindestens eine mit dem/der HabilitationswerberIn als ErstautorIn) ¹

3) 15 Punkte aus Publikationen als ErstautorIn/Zuerkennung eines facheinschlägigen Patents (5Punkte) / eine Monographie in einem renommierten Verlag (5 Punkte)

4) 15 Kongressbeiträge, davon 7 international

ad B) Lehre und Fortbildung

Basiserfordernis für eine Habilitation sind in diesem Bereich 30 Punkte.

Verpflichtend ist die Teilnahme am Basismodul Lehre und am Basismodul Forschung.

Die Ausbildung zum Master of Medical Education entspricht 30 Punkten.

1.) Im Bereich Lehrtätigkeit werden mindestens 20 Punkte verlangt:

- 5 Punkte für Durchführung personenbezogener evaluierter Lehre in Umfang von 15 akademischen Stunden (Lehrveranstaltungen zum Thema Gender Medicine und Gleichstellung bewirken einen Multiplikator der akad. Stunde mit 1,5) – max. 15 Punkte
- 1 Punkt für die Durchführung eines Praktikums an der MUG (Praktika - insbesondere Famulaturen und die Fächergruppen aus dem 6. Studienjahr Humanmedizin) pro Semester - max. 3 Punkte
- 2 Punkte für eine evaluierte und dokumentierte Zweitbetreuung einer Diplomarbeit oder Masterarbeit (Gesundheits- und Pflegewissenschaft) - max. 4 Punkte
- 4 Punkte für eine evaluierte und dokumentierte Zweit/Drittbetreuung einer Dissertation - max. 8 Punkte
- 3 Punkte für die Abhaltung 15 akad. Stunden virtualisierte Lehre. (genehmigt durch die Studienkommission) - max. 6 Punkte
- 2 Punkte für 15 akad. Stunden Lehre in naturwissenschaftlichen od. medizinischen Fächern an Hochschulen - max. 6 Punkte

2.) Im Bereich Fortbildung werden mindestens 10 Punkte verlangt:

- 2 Punkte für einen Vortrag oder ein Poster zum Thema „Hochschuldidaktik“ max. 6 Punkte
- 2 Punkte für die Teilnahme an der „Grazer Konferenz – Qualität der Lehre“ oder gleichwertige Veranstaltung max. 4 Punkte
- 2 Punkte für die Absolvierung des Basismoduls Forschung - max. 2 Punkte
- 1 Punkt für die Teilnahme an einem eintägigen Aufbaumodul Forschung - max. 4 Punkte
- 2 Punkte für die Absolvierung des Basismoduls Lehre - max. 2 Punkte
- 1 Punkt für die Teilnahme an einem eintägigen Aufbaumodul Lehre - max. 4 Punkte

Links

- zur Fortbildungswebsite
- zum LV-Evaluierungsbogen
- zum Weiterbildungskonzept für Lehrende

¹ Auch bei geteilter Erstautorenschaft

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

48.

Richtlinie des Senates: Richtlinie über die Emeritierung bzw. Verlängerung des Dienstverhältnisses von beamteten Universitätsprofessor/innen an der Medizinischen Universität Graz – Ergänzung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK, gibt nachfolgende Ergänzung zur Richtlinie über die Emeritierung bzw. Verlängerung des Dienstverhältnisses von beamteten Universitätsprofessor/innen an der Medizinischen Universität Graz, veröffentlicht im 3. Stück des Mitteilungsblattes im Studienjahr 2009/2010 vom 21.10.2009, RN 18, bekannt:

§ 3 Bedarfsprüfung durch den Senat

(4) Diese Richtlinien stellen keine Rechtsgrundlage für die Entscheidung des Senates dar, sondern dienen nur zur Orientierung der Bewerber/innen.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

49.

Einsetzung von Berufungskommissionen

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz gemäß § 98 Abs. 4 UG idgF folgende Berufungskommissionen eingesetzt hat:

Der Senat der Medizinischen Universität Graz hat gem. § 98 Abs. 4 UG am 20.10.2010 folgende Berufungskommissionen eingesetzt:

Einsetzung einer Berufungskommission für „Orthopädie und orthopädische Chirurgie“

Dieser Kommission gehören an:

Die Professor/innen:

Univ.-Prof.Dr.in Reingard Aigner
Univ.-Prof.Dr. Wolfgang Linhart
Univ.-Prof.Dr. Winfried Grraninger
Univ.-Prof.Dr.in Freyja-Maria Smolle-Jüttner
Univ.-Prof.Dr. Ernst-Christian Urban

Die Mittelbauvertreter/innen:

PD Dr. Bernadette Liegl-Atzwanger
Ao.Univ.-Prof. Dr. Norbert Kastner
Ao.Univ.-Prof. Dr.in Annelie-Martina Weinberg

Studierende/r:

G. Steyer

In der am 16.11.2010 wurde Herr Univ.-Prof. Dr Wolfgang Linhart zum Vorsitzenden der Kommission gewählt.

Einsetzung einer Berufungskommission für „Unfallchirurgie“

Dieser Kommission gehören an:

Die Professor/innen:

Univ.-Prof.Dr. Friedrich Anderhuber
Univ.-Prof.Dr.in Andrea Berghold
Univ.-Prof.Dr. Franz Ebner
Univ.-Prof.Dr. Hans-Jörg Mischinger
Univ.-Prof.Dr.in Freyja-Maria Smolle-Jüttner

Die Mittelbauvertreter/innen:
Sen.Scientist Dr. Robert Eberl
Ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Seggl
Ao. Univ.-Prof. Dr.in Heidi Stranzl

Studierende:
Bettina Amann

In der am 18.11.2010 wurde Herr Univ.-Prof. Dr. Hans-Jörg Mischinger zum Vorsitzenden der Kommission gewählt.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

50.

Einsetzung von Habilitationskommissionen

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 18.11.2010 gemäß § 103 Abs. 7 UG idgF für folgende Personen Habilitationskommissionen eingesetzt hat:

Dr. Georg SCHMÖLZER

ProfessorInnen: Univ.-Prof. Dr. Wilhem Müller
Univ.-Prof. Dr.in Christa Lohrmann
Univ.-Prof. Dr. Helfried Metzler
Univ.-Prof. Dr. Werner Linkesch
Mittelbau: Ao.Univ.-Prof. Dr.in Daisy Kopera
Ao.Univ.-Prof. Dr.in Almuthe Hauer
Studierender: Markus Baumgartner

In der konstituierenden Sitzung am 18.11.2010 wurde Herr Univ.-Prof. Dr. Werner Linkesch zum Vorsitzenden gewählt.

Dr. Christian DEJACO

ProfessorInnen: Univ.-Prof. Dr. Winfried Graninger
Univ.-Prof. Dr. Franz Fazekas
Univ.-Prof. Dr. Franz Ebner
Univ.-Prof. Dr.in Karin Kapp
Mittelbau: Ao.Univ.-Prof. Dr.in Barbara Obermayer-Pietsch
Ao.Univ.-Prof. Dr.in Heidi Stranzl-Lawatsch
Studierender: Gernot Steyer

In der konstituierenden Sitzung am 18.11.2010 wurde Herr Univ.-Prof. Dr. Franz Fazekas zum Vorsitzenden gewählt.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

51. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass die Medizinische Universität Graz gemäß § 107 UG idGF folgende Stellen als **Privatangestelltenverhältnisse** auf Grundlage des Kollektivvertrages ausschreibt:

51.1 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal

1) Senden Sie uns Ihre Bewerbungen samt Lebenslauf unter **Angabe der Kennzahl** bevorzugt via E-mail an: personal@medunigraz.at oder am Postweg an Medizinische Universität Graz, **Abteilung Personaladministration**, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz.

2) Die Medizinische Universität Graz strebt eine **Erhöhung des Frauenanteils** insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

3) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung

(Verwendungsgruppe B1)

an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde, befristet auf die Dauer des Beschäftigungsverbotes und eines eventuell anschließenden Karenzurlaubes nach Mutterschutzgesetz

Kernaufgaben:

- Pflichterfüllung im Rahmen der Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde
- Absolvierung von Journaldiensten
- Mitwirkung und Teilnahme an klinikinternen Fortbildungsveranstaltungen und Besprechungen
- Organisationsaufgaben, Mitarbeit bei Forschungsprojekten im Bereich der jeweiligen Abteilung
- Durchführung anwendungsbezogener Forschungsvorhaben
- Selbstständige Erstellung von Publikationen und Präsentationen von Vorträgen und Postern für nationale und internationale Fortbildungsveranstaltungen
- Unterstützung bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen nach Maßgabe der gesetzlichen Möglichkeiten
- Unterstützung bei der Betreuung von Studierenden und im Wissenschaftsmanagement:
- Ausbildung, Fortbildung in ausgewählten Themen, Dokumentation, Wissenstransfer und Beratung, Aufbau und Pflege von Netzwerken, Durchführung von Gesprächen

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Absolvierte Gegenfächer und Jus practicandi erwünscht
- Erfahrung in Pädiatrie und in der Mitarbeit bei wissenschaftlichen Projekten erwünscht

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Kommunikative Kompetenz

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Müller, Vorstand der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde, gerne zur Verfügung. Kontakt: kikli.sek@medunigraz.at, Tel.: ++43 (0) 316/385-12605.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W53 ex 2010/11** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Abteilung

Personaladministration, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **22. Dezember 2010**. www.medunigraz.at/stellen

UniversitätsassistentIn
(Verwendungsgruppe B1)
an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde,
Klinische Abteilung für allgemeine Pädiatrie, befristet auf 6 Jahre

Kernaufgaben:

- PatientInnenbetreuung auf höchstem Niveau
- Absolvierung von Journaldiensten
- PatientInnenbetreuung auf dem Gebiet der pädiatrischen Gastroenterologie und der pädiatrischen Ernährungsmedizin
- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Allgemeinpädiatrie mit dem Schwerpunkt Gastroenterologie
- Aufbau einer Forschungsgruppe zur Erforschung der enteralen Mikroflora im Zusammenhang mit speziellen Krankheitsbildern bei Kindern und Jugendlichen
- Universitäre Lehre und Betreuung von Studierenden

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Fachärztin/Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde
- Klinische Vorerfahrung und Weiterbildung im Bereich der pädiatrischen Gastroenterologie
- Erfahrung in der Konzeption und Veröffentlichung von wissenschaftlichen Publikationen
- Wissenschaftliche Auslandserfahrung
- Erfahrung mit der Einwerbung und dem Management von Drittmittelprojekten, insbesondere mit der Planung und Durchführung von Klinischen Studien

Persönliche Anforderungen:

- Genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Handlungsorientierung

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei entsprechendem Erfolg sind längerfristige Entwicklungsmöglichkeiten durch den Abschluss einer **Qualifizierungsvereinbarung** möglich.

Bei Fragen steht Ihnen das Sekretariat der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde gerne zur Verfügung. Kontakt: kikli.sek@medunigraz.at, Tel.: ++43 (0) 316/385-12605.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W54 ex 2010/11** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Abteilung Personaladministration, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **22. Dezember 2010**. www.medunigraz.at/stellen

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung

(Verwendungsgruppe B1)

an der Universitätsklinik für Neurologie, Klinische Abteilung für allgemeine Neurologie,
befristet auf die Dauer des Beschäftigungsverbotes und eines eventuell
anschließenden Karenzurlaubes nach Mutterschutzgesetz

Kernaufgaben:

- Betreuung neurologischer PatientInnen im stationären und ambulanten Bereich einschließlich Neurointensivmedizin
- Fachspezifische Diagnostik
- Mitarbeit bei Forschungsprojekten in den Schwerpunktsbereichen der Klinik
- Mitwirken im studentischen Unterricht

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Klinisch neurologische Vorerfahrung
- Wissenschaftliche Vorerfahrung im Bereich der Neurologie

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verkässliche Arbeitsweise
- Teamorientierung
- Hohe Motiviertheit

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. Dr. Franz Fazekas, Leiter der Klinischen Abteilung für allgemeine Neurologie, gerne zur Verfügung. Kontakt: franz.fazekas@medunigraz.at, Tel.: ++43 (0) 316/385-82981.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W55 ex 2010/11** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Abteilung Personaladministration, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **22. Dezember 2010**. www.medunigraz.at/stellen

Wiederholung der Ausschreibungen vom 07. Juli 2010 und 18. August 2010:

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung

(Verwendungsgruppe B1)

an der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde,
Klinische Abteilung für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie,
Teilzeit:24 Wochenstunden, befristet bis 31. Juli 2012

Kernaufgaben:

- Mitarbeit in Lehre und Forschung, PatientInnenbetreuung

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Abgeschlossenes Studium der Zahnmedizin bzw. Fachärztin/Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
- Erfahrung in Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Teamorientierung
- Lernbereitschaft
- Kommunikative Kompetenz

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. Dr. Hans Kärcher, Leiter der Klinischen Abteilung für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie an der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, gerne zur Verfügung. Kontakt: hans.kärcher@medunigraz.at, Tel.: ++43 (0) 316/385-12565 bzw. Tel.: ++43 (0) 316/385-13989 (Frau Barbara Ostermann).

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W267 ex 2009/10** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Abteilung Personaladministration, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **22. Dezember 2010**. www.medunigraz.at/stellen

Arzt/Ärztin in Facharztausbildung

(Verwendungsgruppe B1)

an der Universitätsklinik für Orthopädie und orthopädische Chirurgie,
bis FachärztInnenabschluss, längstens 7 Jahre

Kernaufgaben:

- Durchführung von und Mitarbeit bei Forschungsprojekten
- Übernahme von Koordinations- und Organisationsaufgaben
- Mitarbeit in der Lehre/Betreuung von StudentInnen
- PatientInnenbetreuung

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Absolvierte Gegenfächer für das Fach Orthopädie und orthopädische Chirurgie
- Interesse und Erfahrung in der Durchführung von Klinischen Studien und wissenschaftlichen Projekten
- Erfahrung im Bereich der Biomechanik erwünscht
- Interesse und ggf. Erfahrung im Bereich von Qualitätsmanagement-Projekten
- Sehr gute EDV Kenntnisse (Word, Exel, PowerPoint)

Persönliche Anforderungen:

- Lernbereitschaft
- Teamorientierung
- Interesse an aktiver Forschung
- Kommunikative Kompetenz

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet.

Bei Fragen steht Ihnen Herr ao. Univ.-Prof. Dr. Andreas Leithner, supplierender Klinikvorstand, gerne zur Verfügung. Kontakt: andreas.leithner@medunigraz.at, Tel.: ++43 (0) 316/385-81899.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W56 ex 2010/11** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Abteilung Personaladministration, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **22. Dezember 2010**. www.medunigraz.at/stellen

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung

(Verwendungsgruppe B1)

an der Universitätsklinik für Innere Medizin, Klinische Abteilung für Angiologie,
Teilzeit: 20 Wochenstunden, vorerst befristet bis 31. Dezember 2011

Kernaufgaben:

- Betreuung von Klinischen Studien
- Betreuung internistischer PatientInnen im stationären und ambulanten Bereich
- Mitarbeit im Forschungs- und Lehrbetrieb

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Vorerfahrungen in der Inneren Medizin
- Wissenschaftliches Interesse
- EDV-Fertigkeiten
- Sehr gute Englischkenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Teamorientierung
- Kommunikative Kompetenz

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. Dr. Ernst Pilger, Vorstand der Universitätsklinik für Innere Medizin und Leiter der Klinischen Abteilung für Angiologie, gerne zur Verfügung. Kontakt: ernst.pilger@medunigraz.at, Tel.: ++43 (ß) 316/385-16888.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **D58 ex 2010/11** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Abteilung Personaladministration, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **22. Dezember 2010**. www.medunigraz.at/stellen

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung

(Verwendungsgruppe B1)

an der Universitätsklinik für Radiologie,
bis FachärztInnenabschluss, längstens 7 Jahre

Kernaufgaben:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten
- Durchführung anwendungsbezogener Forschungsvorhaben
- Selbstständige Erstellung von Publikationen und Präsentationen von Vorträgen und Postern für nationale und internationale Fortbildungsveranstaltungen
- Unterstützung bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen nach Maßgabe der gesetzlichen Möglichkeiten
- Unterstützung bei der Betreuung von Studierenden und im Wissenschaftsmanagement: Ausbildung, Fortbildung in ausgewählten Themen

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Absolvierte Gegenfächer erwünscht
- Vorerfahrung in Radiologie erwünscht
- Vorerfahrung in der Lehre bzw. Studierendenbetreuung erwünscht
- Wissenschaftliche Vorerfahrung erwünscht
- Grundlegende EDV-Kenntnisse
- Sehr gute Englischkenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Kommunikative und organisatorische Kompetenz
- Fähigkeit zu interdisziplinärem Arbeiten
- Belastbarkeit und Flexibilität
- Freude an neuen Herausforderungen

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. Dr. Richard Fotter, Vorstand der Universitätsklinik für Radiologie, gerne zur Verfügung. Kontakt: richard.fotter@medunigraz.at, Tel.: ++43 (0) 316/385-13850.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W60 ex 2010/11** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Abteilung Personaladministration, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **22. Dezember 2010**. www.medunigraz.at/stellen

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung

(Verwendungsgruppe B1)

an der Universitätsklinik für Radiologie, Klinische Abteilung für vaskuläre und interventionelle Radiologie, bis FachärztInnenabschluss, längstens 7 Jahre

Kernaufgaben:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten
- Durchführung anwendungsbezogener Forschungsvorhaben
- Selbstständige Erstellung von Publikationen und Präsentationen von Vorträgen und Postern für nationale und internationale Fortbildungsveranstaltungen
- Unterstützung bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen nach Maßgabe der gesetzlichen Möglichkeiten
- Unterstützung bei der Betreuung von Studierenden und im Wissenschaftsmanagement: Ausbildung, Fortbildung in ausgewählten Themen

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Absolvierte Gegenfächer erwünscht
- Vorerfahrung in Radiologie, vorzugsweise in interventioneller Radiologie erwünscht
- Vorerfahrung in der Lehre bzw. Studierendenbetreuung erwünscht
- Wissenschaftliche Vorerfahrung erwünscht
- Grundlegende EDV-Kenntnisse
- Sehr gute Englischkenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Kommunikative und organisatorische Kompetenz
- Fähigkeit zu interdisziplinärem Arbeiten
- Belastbarkeit und Flexibilität
- Besonderes Interesse an der interventionellen Radiologie

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Herr ao. Univ.-Prof. Dr. R.H. Portugaller, supplierender Leiter der Klinischen Abteilung für vaskuläre und interventionelle Radiologie an der Universitätsklinik für Radiologie, gerne zur Verfügung. Kontakt: rupert.portugaller@medunigraz.at, Tel.: ++43 (0) 316/385-83456.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W61 ex 2010/11** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Abteilung Personaladministration, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **22. Dezember 2010**. www.medunigraz.at/stellen

Wissenschaftliche/r ProjektmitarbeiterIn (DiplomandIn)
(Verwendungsgruppe B1)
am Institut für Humangenetik,
geringfügige Beschäftigung, befristet auf 2 Jahre

Kernaufgaben:

- Forschung im Bereich der Humangenetik
- Beteiligung an Projekten zur Identifikation von Krankheitsgenen bei monogenen Erbkrankheiten
- Beteiligung an der Diagnostik von humangenetischen Erkrankungen

Fachliche Anforderungen:

- Studium der Humanmedizin
- Interesse am Fach Humangenetik
- Erfahrungen in humangenetischen Arbeitsmethoden
- **Sprachenkenntnisse:** gute Englischkenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Interesse an wissenschaftlichem Arbeiten in einem multidisziplinären Umfeld
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit und Flexibilität
- Teamorientierung

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. Dr. Michael Speicher, Vorstand des Institutes für Humangenetik, gerne zur Verfügung. Kontakt: michael.speicher@medunigraz.at, Tel.: ++43 (0) 316/380-4110.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **D62 ex 2010/11** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Abteilung Personaladministration, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **22. Dezember 2010**. www.medunigraz.at/stellen

51.2 Freie Stellen für das allgemeine Personal

1) Senden Sie uns Ihre Bewerbungen samt Lebenslauf unter Angabe der Kennzahl bevorzugt via E-mail an: personal@medunigraz.at oder am Postweg an Medizinische Universität Graz, **Abteilung Personaladministration**, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz.

2) Die Medizinische Universität Graz strebt eine **Erhöhung des Frauenanteils** insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

3) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

Hiermit wird die im 5. Stück des MTBl. vom 17.11.2010, StJ 2010/11 ausgeschriebene Stelle „MitarbeiterIn in der Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht (Teilzeit: 20-30 Wochenstunden) Kennzahl A51 ex 2010/11“ widerrufen.

JuristIn
(Verwendungsgruppe IVa)
in der Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht

Kernaufgaben:

- Selbstständige Bearbeitung rechtlicher (An-)Fragen
- Führen von Vertrags- und Vergleichsverhandlungen bzw. Beratungsgesprächen
- Selbstständige Erstellung und Prüfung von Verträgen, Vereinbarungen und Bescheiden in allen an der Universität relevanten Rechtsgebieten
- Eigenständige universitätsinterne Betreuung von Rechtsstreitigkeiten
- Vertretung von KollegInnen

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften
- Abgeschlossene Gerichtspraxis
- Anwaltsprüfung bzw. mehrjährige einschlägige Berufstätigkeit in einer Anwaltskanzlei oder in der Rechtsabteilung eines Unternehmens von Vorteil
- Kenntnisse der für den Universitätsbereich relevanten Rechtsvorschriften (u.a. Universitätsrecht, allgemeines Vertragsrecht, Arbeits- und Dienstrecht) erwünscht
- Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere verhandlungsfähige Kenntnisse der englischen Sprache
- Sehr gute Kenntnisse von MS Office und Rechtsdatenbanken

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Dienstleistungs- und KundInnenorientierung
- Sehr gute kommunikative, administrative und organisatorische Fähigkeiten
- Eigenständigkeit und Teamfähigkeit

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Mag.^a Gudrun Leitner, Leiterin der Organisationseinheit für Administration, gerne zur Verfügung. Kontakt: gudrun.leitner@medunigraz.at, Tel.: ++43 (0) 316/385-74074.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **A63 ex 2010/11** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Abteilung Personaladministration, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **22. Dezember 2010**. www.medunigraz.at/stellen

VorstandssekretärIn
(Verwendungsgruppe IIb)
an der Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin,
zu besetzen ab 01. April 2011

Kernaufgaben:

- Assistenz des Klinikvorstandes u.a. in Textverarbeitung, Erstellen und Bearbeiten von Tabellen, Statistiken, Präsentationen, Graphiken
- Führung des Terminkalenders der Klinik-, Fortbildungs- und Lehrveranstaltungstermine
- Administrative Abwicklung und Organisation von Lehrveranstaltungen, Betreuung der StudentInnen, Verwaltung des Budgets für Sachmittel, Bücher, Reagenzien, Reisekosten, Innenaufträge und deren Beschaffung
- Wartung verschiedener Klinikdatenbanken (MedOnline, FODOK, Intranet und Internet-Homepage etc.)

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossene Büroausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung im Bereich Sekretariat (im medizinischen Bereich von Vorteil)
- Gute Englisch- und EDV-Kenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Kenntnisse und Fertigkeiten in den Belangen eines Vorstandssekretariates einschließlich sehr guter EDV-Kenntnisse (Word, Excel, Visio, Powerpoint, Corel Draw)
- Organisationstalent
- Hohe Belastbarkeit
- Gewissenhaftigkeit

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. Dr. Gerhard Lanzer, Vorstand der Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin, gerne zur Verfügung. Kontakt: gerhard.lanzer@klinikum-graz.at, Tel.: ++43 (0) 316/385-13068.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **A64 ex 2010/11** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Abteilung Personaladministration, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **22. Dezember 2010**. www.medunigraz.at/stellen

Reinigungskraft (w/m)
(Verwendungsgruppe I)
am Institut für Pathologie

Kernaufgaben:

- Reinigungstätigkeiten am Institut für Pathologie:
 1. Büros (Dienstzimmer)
 2. Labors
 3. Prosekturbereich inklusive Sezierraum
 4. Verkehrsflächen
 5. Sonstige Tätigkeiten (Wäscheadministration)
 6. Reinigung der Sanitäranlagen

Fachliche Anforderungen:

- Erfahrungen im Reinigungsdienst von Krankenanstalten
- Kenntnisse der einschlägigen Hygienevorschriften, insbesondere im Umgang mit infektiösem Material

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Teamorientierung
- Psychische und physische Belastbarkeit

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Ass.-Prof. Dr. Manfred Ratschek gerne zur Verfügung. Kontakt: manfred.ratschek@medunigraz.at, Tel.: ++43 (0) 316/385 82971.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **A65 ex 2010/11** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Abteilung

Personaladministration, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **22. Dezember 2010**. www.medunigraz.at/stellen

Reinigungskraft (w/m)
(Verwendungsgruppe I)
am Institut für Pathologie

Kernaufgaben:

- Reinigungstätigkeiten am Institut für Pathologie:
 1. Büros (Dienstzimmer)
 2. Labors
 3. Prosekturbereich inklusive Sezierraum
 4. Verkehrsflächen
 5. Sonstige Tätigkeiten (Wäscheadministration)
 6. Reinigung der Sanitäranlagen

Fachliche Anforderungen:

- Erfahrungen im Reinigungsdienst von Krankenanstalten
- Kenntnisse der einschlägigen Hygienevorschriften, insbesondere im Umgang mit infektiösem Material

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Teamorientierung
- Psychische und physische Belastbarkeit

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Ass.-Prof. Dr. Manfred Ratschek gerne zur Verfügung. Kontakt: manfred.ratschek@medunigraz.at, Tel.: ++43 (0) 316/385 82971.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **A66 ex 2010/11** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Abteilung Personaladministration, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **22. Dezember 2010**. www.medunigraz.at/stellen

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

